

Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden

Von Hans-Georg Aschoff

1. Rekatholisierung unter Ferdinand von Bayern

Das Fürstbistum Hildesheim¹ gehörte in der Frühen Neuzeit mit 54 Quadratkilometern (ca. 3000 qkm) flächenmäßig zu den kleineren geistlichen Territorien des Reiches; dennoch besaß sein bischöflicher Landesherr unter den Reichs-

¹ Vortrag vom 21. April 1998 beim Verein für Geschichte und Kunst im Bistum Hildesheim in Hildesheim.

Über das Bistum Hildesheim in der Frühen Neuzeit: A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1916; Bd. 3, Hildesheim/Leipzig 1925; H.-G. Aschoff, Der Katholizismus zwischen Reformation und Säkularisation. In: H. Patze (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens. Bd. 3, 2, Hildesheim 1983, S. 217–259; J. Stillig, Jesuiten, Ketzer und Konvertiten. Untersuchungen zum Religions- und Bildungswesen im Hochstift Hildesheim in der Frühen Neuzeit, Hildesheim 1993; W. Ziegler, Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim. In: A. Schindling/ W. Ziegler (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 3: Der Nordwesten, Münster² 1995, S. 9–43; E. Schubert, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert. In: Ders. (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens. Bd. 2, 1, Hannover 1997, S. 3–904, hier: S. 60 f., 138–145, 255–259, 341–345, 640–643, 674–682, 696–699, 820–825; H. Höing, Raumwirksame Kräfte katholisch-kirchlicher Einrichtungen im frühneuzeitlichen Hildesheim. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 52 (1980), S. 75–106.

Abkürzungen:

APW II C, Bd. 2: W. Kohl (Bearb.), Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 2: 1645–1646 (Acta Pacis Westphalicae, Serie II Abt. C, Bd. 2), Münster 1971.

APW II C, Bd. 3: G. Lorenz (Bearb.), Die schwedischen Korrespondenzen. Bd. 3: 1646–1647 (Acta Pacis Westphalicae, Serie II Abt. C, Bd. 3), Münster 1975.

APW III A, Bd. 1, 1: W. Becker (Bearb.), Die Beratungen der kurfürstlichen Kurie. Bd. 1, 1: 1645–1647 (Acta Pacis Westphalicae, Serie III Abt. A, Bd. 1, 1), Münster 1975.

APW III A, Bd. 4, 1: F. Wolff (Bearb.), Die Beratungen der katholischen Stände. Bd. 4, 1: 1645–1647 (Acta Pacis Westphalicae, Serie III Abt. A, Bd. 4, 1), Münster 1970.

APW III C, Bd. 3, DW: J. Foerster (Bearb.), Diarium Wartenberg. 1. Teil: 1644–1646 (Acta Pacis Westphalicae Serie III Abt. C, Bd. 3), Münster 1987; 2. Teil: 1647–1648, Münster 1988.

ständen ein gewisses Ansehen; die wirtschaftliche Leistungskraft des Hochstiftes lag höher als die der benachbarten Bistümer Osnabrück und Paderborn. Schon früh hatten sich die Bischöfe um den Ausbau ihrer Landesherrschaft bemüht; dieser Prozeß war im 13. Jahrhundert im wesentlichen abgeschlossen. Das Hochstift beschränkte sich auf den Kern des Hildesheimer Kirchensprengels zwischen der mittleren Leine und der Oker und erreichte im 15. Jahrhundert nach dem Erwerb von Teilen der Herrschaft Everstein und Homburg südlich und östlich von Hameln unter Bischof Magnus (1424–1452) seine größte Ausdehnung. Der Stadt Hildesheim gelang es, sich der bischöflichen Landesherrschaft weitgehend zu entziehen, ohne den angestrebten Status einer freien Reichsstadt zu erlangen.

Das Hildesheimer Hochstift war völlig von welfischen Stammlanden umgeben, was zu wiederholten kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg führte. Diese kulminierten in der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523)², die mit dem Verlust des größten Teils des Hochstiftes an die welfischen Herzöge endete. Die bischöfliche Landesherrschaft beschränkte sich einstweilen auf das „Kleine Stift“, das die Ämter Marienburg, Steuerwald und Peine sowie die Dompropstei umfaßte.

In den 1520er Jahren breitete sich im Hildesheimer Diözesangebiet, z.T. mit Förderung der Landesherren, die Reformation aus. 1542 trat die Stadt Hildesheim zum Protestantismus über, der von hier aus auch in das Kleine Stift eindrang; das welfischer Herrschaft unterstehende „Große Stift“ wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach dem Tod des katholischen Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel evangelisch.³ Katholisch blieben lediglich das Domkapitel, eine Reihe von Stiften und Klöstern in der Stadt sowie einige Orte im Kleinen Stift. Erste Versuche zur Sicherung der katholischen Restbestände und vorsichtige Rekatholisierungsmaßnahmen er-

² W. Rossmann/ R. Doebner, Die Hildesheimer Stiftsfehde 1519–1523. Hildesheim 1908; U. Stanelle, Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur niedersächsischen Geschichtsschreibung, Hildesheim 1982; R. Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535, Braunschweig 1991, bes. S. 40–76; vgl. auch H.-G. Aschoff, Dynastische Interessen in westfälischen und niedersächsischen Bistümern während des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Römische Quartalschrift 87 (1992), S. 236–251.

³ H.-W. Krumwiede, Kirchengeschichte. Geschichte der evangelischen Kirche von der Reformation bis 1803. In: H. Patze (wie Anm. 1), S. 1–216, hier: S. 57–59; Ders.: Kirchengeschichte Niedersachsens. Bd. 1, Göttingen 1995, S. 150 f.; G. Erdmann, Reformation und Gegenreformation im Fürstenthum Hildesheim. Hannover 1899.

folgten unter Bischof Burchard von Oberg (1557–1573)⁴, der in der Erkenntnis seiner schwachen Stellung die Wahl eines Wittelsbacher Prinzen vorbereitete.

Mit Ernst von Bayern (1573–1612)⁵ beginnt die Reihe der Wittelsbacher Herzöge auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl, die – abgesehen von einer Unterbrechung in der Zeit von 1688 bis 1702 – fast zweihundert Jahre bis 1761 andauerte.⁶ Die bayerischen Herzöge hatten sich anfangs auf die Bistümer in der unmittelbaren Nähe ihres Territoriums, wie Freising und Regensburg, konzentriert. Seit 1573 griffen sie mit der Wahl Herzog Ernsts zum Bischof von Hildesheim in die nordwestdeutsche „Germania sacra“ aus. Dabei wurde ab 1583 nach den erfolglosen Protestantisierungs- und Säkularisierungsbemühungen des Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg das Kurfürstentum und Erzstift Köln zum Mittelpunkt der bayerischen Sekundogenitur. Neben dem Erzstift Köln, das bis weit ins 18. Jahrhundert hinein ihrer Regierung unterstand, vereinigten die Wittelsbacher Bischöfe noch weitere nordwestdeutsche Bistümer in einer Hand, wie Lüttich, Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück. Für das Hochstift Hildesheim bedeutete diese Kumulation von Bistümern, daß es zu einem Nebenland herabsank und daß sich die Gefahr vergrößerte, in kriegerische Verwicklungen einbezogen zu werden; die Verbindung mit den Wittelsbachern und dem katholischen nordwestlichen Deutschland sicherte aber auch das Überleben des Katholizismus im Stift, stärkte die Ausgangsbasis für eine Rekatholisierung und dämmte die Gefahr der Säkularisation ein.⁷

Ernsthafte Reform- und Rekatholisierungsversuche wurden auch unter Ernsts Nachfolger, dem Kölner Kurfürsten Ferdinand von Bayern (1612–1650), unternommen.⁸ Er war ein Neffe Ernsts von Wittelsbach und gilt als der „bedeu-

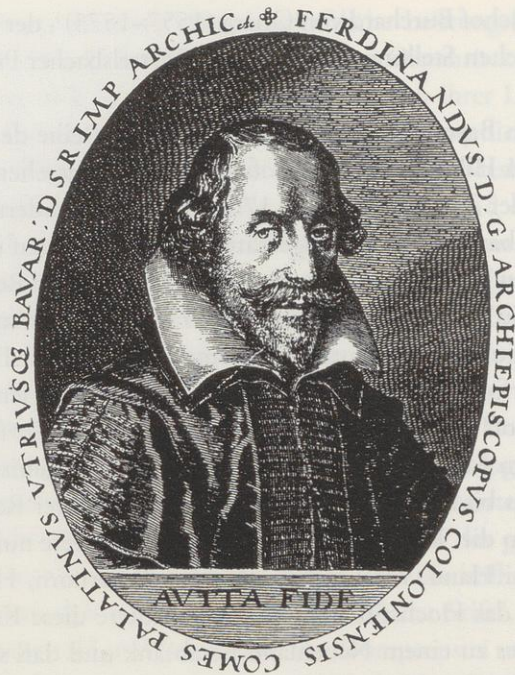
⁴ H.-G. Aschoff, Art. „Oberg, Burchard von“. In: E. Gatz (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648*. Berlin 1996, S. 509 f.

⁵ F. Bosbach, Art. „Ernst, Herzog von Bayern“. In: E. Gatz, 1448–1648 (wie Anm. 4), S. 163–171.

⁶ G. von Lojewski, *Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. Bonn 1962, v. a. S. 77–91; K. Algermissen, *Wittelsbacher Prinzen als Bischöfe von Hildesheim*. In: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 30, 1 (1961), S. 37–64; M. Weidlauff, *Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche*. In: *Römische Quartalschrift* 87 (1992), S. 306–326.

⁷ H. Engfer, *Das Tridentinum und das Bistum Hildesheim*. In: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 28 (1959), S. 56–81.

⁸ E. Gatz, Art. „Ferdinand, Herzog von Bayern“. In: Ders. (Hrsg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803*. Berlin 1990, S. 107–111; J. F. Foerster, *Kurfürst Ferdinand*



*Ferdinand von Bayern, 1612 – 1650 Kurfürst-Erbbischof von Köln,
Fürstbischof von Hildesheim, Lüttich und Münster,
Fürstabt Stablo-Malmedy*

tendste der Wittelsbacher Prinzen⁴⁹ auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl. Ferdinand wurde am 7. Oktober 1577 in München als vierter Sohn des Herzogs Wilhelm V. von Bayern und seiner Gemahlin Renate von Lothringen geboren. Wie sein älterer Bruder Philipp Wilhelm wurde er für den geistlichen Stand bestimmt und mit neun Jahren den Ingolstädter Jesuiten zur Erziehung übergeben. Durch den Erwerb zahlreicher Dompfründen, u.a. in Mainz, Trier, Salzburg, Würzburg, Passau, Straßburg, Köln, sollte ihm der Zugang zu den Bischofsstühlen eröffnet werden. Während eines Romaufenthaltes im Winter

von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650, Münster 1976; E. Ennen, Kurfürst Ferdinand von Köln (1577–1650). Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. In: Dies., Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte. Bonn 1977, S. 487–511; Dies., Die Städtepolitik des Kölner Kurfürsten Ferdinand von Wittelsbach. In: Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Dieter Albrecht u. a., Berlin 1983, S. 61–76.

⁴⁹ K. Algermissen (wie Anm. 6), S. 45.

1592/93 erhielt er von Papst Clemens VIII. ein Eligibilitätsbreve. Nachdem er bereits 1591 zum Koadjutor in der Propstei Berchtesgaden gewählt worden war, erfolgte am 19. April 1595 die Wahl zum Koadjutor seines Oheims Ernst von Bayern als Erzbischof von Köln. Die Errichtung der Nuntiatur, der planmäßige Einsatz der Jesuiten und die Wahl Ferdinands von Bayern als Nachfolger Ernsts waren für den Hl. Stuhl wichtige Mittel, um die Tridentinische Reform in Köln und anderen norddeutschen Stiften durchzusetzen, da Ernst von Bayern zwar aufgrund seines Rückhaltes am bayerischen Herzogshaus die Gefahr der Säkularisation eindämmte, aufgrund seines ungeistlichen Lebenswandels und seines geringen kirchlichen Engagements wenig für eine kirchliche Reform in seinen Bistümern tat. In den Verhandlungen mit dem Erzbischof und dem Domkapitel war vereinbart worden, daß Ernst weiterhin der Titel eines Erzbischofs und das Amt des Kurfürsten verbleiben sollten, die eigentliche geistliche und weltliche Leitung des Erzstiftes und des kirchlichen Sprengels an Ferdinand übergehen sollte. Die päpstliche Bestätigung der Koadjutorwahl erfolgte durch ein Breve vom 4. Januar 1597. Der bayerischen und päpstlichen Politik gelang es in der Folgezeit, Ferdinand die Nachfolgeerschaft Ernsts auch in dessen übrigen Stiften zu sichern. 1599 wurde er zum Koadjutor in der Abtei Stablo-Malmedy, 1601 im Bistum Lüttich, 1611 in Hildesheim und Münster und 1612 außerdem noch in Paderborn postuliert. Als Ferdinand nach Ernsts Tod offiziell die Regierung in diesem gewaltigen Komplex geistlicher Territorien antrat, beschränkte er sich vornehmlich auf die Richtlinien der Politik, während er die faktische Leitung Statthaltern, Weihbischöfen und Generalvikaren überließ.

Auch im Bistum Hildesheim wandte Ferdinand der Reform des Klerus und der Rekatholisierung besondere Aufmerksamkeit zu.¹⁰ Er veranlaßte eine Reihe von Mahnschreiben an die Kollegiatstifte und Pfarreien, in denen er einen sittlichen Lebenswandel forderte und ein scharfes Eingreifen bei Nichtbefolgung androhte. 1624 ließ er das Moritz- und das Kreuzstift visitieren, um eine Reihe disziplinärer Gebrechen auszurotten. Die Stiftsregierung forderte er wiederholt auf, durch die Besetzung der Pfarrstellen mit einwandfreien katholischen Priestern den Rekatholisierungsprozeß in den Ämtern Steuerwald und Peine voranzutreiben. In dieser Hinsicht scheiterten anfangs seine Bemühungen nicht zuletzt an der Regierung, die darauf hinwies, daß eine energische Rekatholisierung das Eingreifen der braunschweigischen Herzöge veranlassen

¹⁰ A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 3–50.

könnte und im Amt Peine dem von Bischof Ernst geschlossenen Religionsrevers von 1600 zur Sicherung des lutherischen Bekenntnisses widersprechen würde. Erst das siegreiche Vordringen der kaiserlichen und ligistischen Truppen nach Norddeutschland und das kaiserliche Restitutionsedikt von 1629, das alle nach 1552 in protestantischen Besitz gelangten Kirchengüter den Katholiken zurückerstattete¹¹, schufen für Ferdinand Voraussetzungen, auch im Amt Peine die Rekatholisierung in Angriff zu nehmen, an der u. a. der Jesuit Friedrich Spee von Langenfeld mitwirkte.¹²

Ferdinand von Bayern dehnte die Rekatholisierungsmaßnahmen auch auf das Große Stift aus, nachdem ein Urteil des Reichskammergerichtes vom 17. Dezember 1629 dieses Gebiet dem Hildesheimer Bischof gegen den Protest der welfischen Herzöge wieder zugesprochen hatte.¹³ Nach diesem Urteil waren die Welfen auch verpflichtet, alle aus dem Großen Stift seit 100 Jahren gezogenen Einkünfte zurückzuerstatten. Unter dem Schutz der Truppen Tillys ging die stiftische Regierung auf Befehl des Kurfürsten und in Absprache mit dem Domkapitel an die Wiederinbesitznahme der zugesprochenen Ämter und Güter. Eine bischöfliche Kommission nahm in den einzelnen Städten und Ämtern die Beamten für den Kurfürsten in die Pflicht und veranlaßte die Untertanen zur Huldigung. In verschiedenen Städten, u. a. in Bockenem, Alfeld, Elze und Gronau, wurde der katholische Gottesdienst wiederhergestellt; ansonsten beschränkten sich die Rekatholisierungsmaßnahmen im wesentlichen auf die Restauration von Klöstern. So wurden die Klöster Neuwerk in Goslar, Ringelheim, Clus, Heiningen, Wittenburg, Riechenberg und Lamspringe wieder mit Ordensleuten besetzt bzw. für den katholischen Gottesdienst geöffnet. Nach Ferdinands Vorstellungen sollten nicht alle Klöster restituiert werden, ihre Einkünfte vielmehr den Jesuiten zur Errichtung von Kollegien und Seminaren zufließen. In Goslar kam es 1630 zur Gründung einer Jesuiten-niederlassung, die mit dem Vermögen des dortigen Stiftes St. Simonis und Judae dotiert wurde und auch die Einkünfte des Zisterzienserinnenklosters

¹¹ Th. Tupetz, Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt (1629). In: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Wien), Philosophisch-historische Klasse 102, 1883, S. 315–566; H. Urban, Das Restitutionsedikt. München 1966; H. Ströler-Bühler, Das Restitutionsedikt von 1629 im Spannungsfeld zwischen Augsburger Religionsfrieden 1555 und dem Westfälischen Frieden 1648. Regensburg 1991.

¹² Über Spee von Langenfeld u. a. Th. G. M. van Oorschot, Friedrich Spees Rolle und Schicksal bei der Rekatholisierung von Peine in den Jahren 1628–1629. In: A. Arens, Friedrich Spee im Licht der Wissenschaften. Mainz 1984, S. 21–35.

¹³ A. Bertram, Bd. 3, (wie Anm. 1), S. 29–36; vgl. auch J. Stillig (wie Anm. 1), S. 152–216.

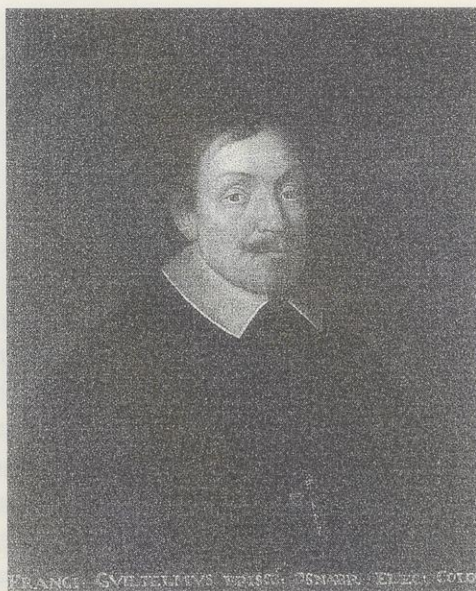
Wöltingerode erhielt. Diese Jesuitenniederlassung sollte zu einer katholischen Universität ausgebaut werden; auf Ersuchen des Kaisers überließ der Rat den Patres zu diesem Zweck das „Kaiserhaus“. Das Vordringen der Schweden seit Beginn 1632 verhinderte die Verwirklichung dieser weitgreifenden Pläne und setzte den Rekatholisierungsversuchen im Stift Hildesheim ein Ende.

Hinsichtlich der Stadt Hildesheim übte Ferdinand bei seinen Rekatholisierungsmaßnahmen anfangs eine gewisse Zurückhaltung.¹⁴ Möglicherweise trug die Zusage Wallensteins an die Hansestädte, daß sie vom Restitutionsedikt ausgenommen seien, dazu bei, daß die Restitutionskommission in Hildesheim nicht erschien.¹⁵ Erst nachdem der kaiserliche General Gottfried Heinrich zu Pappenheim die Stadt am 10. Oktober 1632 zur Selbstübergabe gezwungen hatte, versuchte man auch in Hildesheim die alten kirchlichen Zustände wiederherzustellen. Kurfürst Ferdinand ernannte seinen Halbbruder Franz Wilhelm Graf von Wartenberg¹⁶, Bischof von Osnabrück, Minden und Verden, der von Kaiser Ferdinand II. mit der Ausführung des Restitutionsediktes im nieder- und obersächsischen Reichskreis beauftragt worden war, zu seinem Kommissar und Treuhänder für die Stadt Hildesheim. Als Bischof von Osnabrück hatte Wartenberg seit 1628 dort planmäßig unter dem Schutz der ligitistischen Truppen die Gegenreformation durchzuführen versucht; seine Maßnahmen reichten von der Vertreibung evangelischer Prediger und Lehrer über die Errichtung einer Zitadelle im Südosten der Stadt Osnabrück bis zum Zwang, katholische Bürgermeister und eine katholische Ratsmehrheit zu wählen. Um die Ausbildungsmöglichkeiten für Geistliche zu verbessern, förderte er die Osnabrücker Jesuiten und errichtete ein tridentinisches Priesterseminar. Ähnliche Maßnahmen schwebten ihm auch bei der Rekatholisierung Hildesheims vor. Wartenberg traf am 16. November 1632 in Hildesheim ein und nahm seine Wohnung in der fürstlichen Kanzlei auf dem Domhof. Am folgenden Tag nahm er an einem feierlichen Hochamt im Dom teil. Drei Tage später, am 20. November, dem Fest des hl. Bernward, hielt er die früher üb-

¹⁴ A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 36–43; J. Gebauer, *Geschichte der Stadt Hildesheim*. Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 35–104; W. Hartmann, *Hildesheim im Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges*. Hildesheim 1928; W. Seegrün, *Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück und die Stadt Hildesheim im Jahre 1632*. In: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 51 (1983), S. 61–71.

¹⁵ So J. Gebauer (wie Anm. 14), S. 53.

¹⁶ K. Hausberger, Art. „Wartenberg, Franz Wilhelm“. In: E. Gatz, 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 558–561; H. Forst (Hrsg.), *Die politische Correspondenz des Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischofs von Osnabrück, aus den Jahren 1621–1631*. Leipzig 1897.



*Franz Wilhelm von Wartenberg, Fürstbischof von Osnabrück,
Minden, Verden und Regensburg sowie 1633 Administrator
von Hildesheim*

liche Prozession mit den Reliquien des Heiligen vom Dom nach St. Michael. An dieser Prozession beteiligten sich der gesamte Klerus, zehn vertriebene, in Hildesheim anwesende Äbte sowie der auch für Hildesheim zuständige Weihbischof Johannes Pelcking von Paderborn. Dem Abt von St. Michael wurde die Klosterkirche zurückgegeben. In der Zwischenzeit hatte Wartenberg bereits Unterhandlungen mit den städtischen Vertretern Hildesheims begonnen; sie gipfelten in der Forderung nach Restitution aller strittigen Kirchen, die Rückerstattung landesherrlicher Rechte, wie Zoll, Akzise, Mühlen, Münzen, die Lossagung vom Leipziger Bund, dem Zusammenschluß protestantischer Reichsstände, die Leistung der Huldigung und des Immunitätseides sowie die rechtliche Gleichstellung der Katholiken. Zu Wartenbergs Forderungen gehörte darüber hinaus die Wiedergutmachung von Schäden, die Hildesheimer Stiften und Klöstern zugefügt worden waren. Insbesondere die Kartause, das Sültekloster¹⁷ und das Moritzstift, die vor der Stadt lagen, hatten in den voran-

¹⁷ S. Bringer, Das Augustiner-Chorherrenstift St. Bartholomäus zur Sülte in Hildesheim. Seine Geschichte zwischen Reformation und Säkularisation und die Seelsorgstätigkeit seiner Chorherren. In: Die Diözese Hildesheim in Geschichte und Gegenwart 65 (1997), S. 129–173, bes. S. 141–146.

gegangenen Jahren erheblich gelitten; die Kartause war 1632 von den Truppen Herzog Friedrich Ulrichs von Braunschweig geplündert, das Sültekloster zerstört worden. Nachdem 1632 auch die Kirche und die Kurien des Moritzstiftes niedergelegt worden waren, ließen sich die Stiftsherren im Michaelskloster innerhalb der Stadt nieder.

Als sich die Verhandlungen zwischen Wartenberg und der Stadt ergebnislos hinzogen, dekretierte der Bischof entsprechend seinen Vollmachten am 28. November die Restitution aller Kirchen. Schon in den folgenden Tagen erfolgte die Inbesitznahme der bis dahin protestantischen Gotteshäuser. Die Stiftsherren von St. Andreas zogen in ihre alte Kollegiatkirche wieder ein; die Augustinerchorherren von der Sülte übernahmen St. Jacobi; St. Lamberti fiel an die Jesuiten, während die sich seit einiger Zeit in Hildesheim aufhaltenden Kapuziner St. Georgen erhielten. Auch die alten Bettelorden kehrten in die Stadt zurück; die Franziskaner zogen in St. Martini, die Dominikaner in St. Pauli ein. Am 3. Dezember leisteten schließlich Rat und Bürgerschaft die Huldigungen. Die evangelischen Geistlichen mußten mit Ausnahme der in Hildesheim geborenen oder seit langer Zeit eingesessenen die Stadt verlassen. Der evangelische Gottesdienst wurde auf Räume im Altstädter und Neustädter Rathaus beschränkt. Zu den wichtigsten Reformmaßnahmen, die Wartenberg in Hildesheim durchführte, gehörte die Einberufung einer Diözesansynode, die am 24. Januar 1633 im Dom stattfand und an der außer 13 z. T. nicht zur Hildesheimer Diözese gehörenden Äbten eine große Anzahl Geistlicher und Vertreter der restituierten Klöster und Stifte teilnahmen. Auf dieser Synode wurde der Gregorianische Kalender angenommen, den Kurfürst Ferdinand bereits zwei Jahre zuvor gegen den Widerstand des protestantischen Adels und der Stadt Hildesheim vorgeschrieben hatte. Es wurden außerdem verschiedene Dekrete verabschiedet, die kirchliche und seelsorgliche Angelegenheiten sowie die Disziplin betrafen. Von Bedeutung war, daß die Beschlüsse des Trienter Konzils offiziell publiziert wurden, was ihnen die Verbindlichkeit für die Diözese Hildesheim verlieh. Ob bei dieser Gelegenheit auch das Tridentinische Ehedekret „Tametsi“ veröffentlicht wurde, das die Form der Eheschließung regelte, ist nicht nachweisbar.¹⁸

Bereits einige Tage vor Beginn der Synode, am 18. Januar, war es Wartenberg gelungen, das Domkapitel zur Wahl Maximilian Heinrichs von Bayern¹⁹,

¹⁸ H. Engfer, *Tridentinum* (wie Anm. 7), S. 76 f.

¹⁹ E. Gatz, Art. „Max Heinrich, Herzog von Bayern“. In: Ders., 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 301 f.

eines Neffen des Kurfürsten Ferdinand, zum Koadjutor zu veranlassen. Als Wartenberg Hildesheim am 1. Februar eilig verließ, weil schwedische Truppen seine Stifte Osnabrück und Minden gefährdeten, schien die völlige Restitution des Katholizismus in der Stadt Hildesheim gesichert zu sein. Allerdings sollte sich die konfessionelle Situation binnen kurzer Zeit erneut ändern. Nach dem Sieg der Schweden über die Kaiserlichen am 8. Juli 1633 bei Hessisch-Oldendorf kam es im Sommer zur Belagerung Hildesheims durch braunschweigische Truppen unter General Tilo Albrecht von Uslar, die sich gegen den Widerstand der kaiserlichen Garnison innerhalb der Stadt über ein Jahr hinzog. Nachdem bereits zahlreiche Familien die Stadt verlassen hatten und die Zustände für die restliche Bevölkerung unerträglich geworden waren, einigte man sich im Hildesheimer Akkord vom 22. Juli 1634 auf die Übergabe der Stadt; danach wurde der Garnison, der bischöflichen Regierung, dem Domkapitel, dem Klerus und allen Katholiken freier Abzug gewährt; die Geistlichen konnten aber auch mit Ausnahme der Jesuiten als Privatleute in der Stadt wohnen bleiben.

Am 27. Juli 1634 verließ die kaiserliche Garnison Hildesheim; ihr schlossen sich der größte Teil des Klerus, darunter der Domdechant und die meisten Domherren, die nach Münster zogen, die Stiftsherren und die fürstlichen Offizianten an. Die Jesuiten hatten am Tag zuvor in der Annenkapelle des Domhofes in Anwesenheit vieler Gläubigen einen Abschiedsgottesdienst gefeiert. Nachdem am 29. Juli die Uslarschen Regimenter in die Stadt eingezogen waren, gehörte zu den ersten Maßnahmen die Rückkehr der evangelischen Prediger und die Übergabe der beschlagnahmten Kirchen an die Protestanten. In den folgenden Tagen ereignete sich ein regelrechter „Vergeltungsfeldzug“²⁰ gegen die Katholiken und ihre Einrichtungen durch die neue staatliche Verwaltung und Teile der städtischen Bevölkerung. Etliche geistliche Höfe wurden geplündert, sämtliche katholischen Gotteshäuser geschlossen. Am 30. Juli wurden die Mönche von St. Godehard, am 14. August die von St. Michael aus ihren Klöstern ausgewiesen und die Einkünfte beschlagnahmt. Während sich Abt Johannes IV. Jacke von St. Michael nach Wolfenbüttel begab, das von den Kaiserlichen besetzt war, blieben der Abt von St. Godehard, David Zell, und eine Reihe von Konventualen in Hildesheim und wohnten dort bei Katholiken. In das Kloster von St. Godehard zog der Herzogliche Kommissar Konrad Philipp Knochenhauer ein; erst 1637 erhielt der Abt von Herzog Ge-

²⁰ J. Gebauer (wie Anm. 14), S. 83.

org von Braunschweig-Lüneburg die Erlaubnis, mit zwei Konventualen das Kloster wieder zu beziehen. Im November 1634 ließ sich Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg in Hildesheim nieder und machte die Stadt zu seiner Residenz. Im Dom, dem die Funktion einer fürstlichen Schloßkirche zukam, wurde der protestantische Kultus eingeführt. Erst die Drohung des kaiserlichen Kommandanten in Wolfenbüttel, Zwangsmaßnahmen gegen die dortigen Protestanten vorzunehmen, veranlaßte den Herzog, den Hildesheimer Katholiken im Frühjahr 1635 die Magdalenenkirche als einziges Gotteshaus für den katholischen Kultus zuzuweisen.

2. Die welfischen Herzöge und die Restitution des Stiftes Hildesheim

Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges waren die welfischen Länder im wesentlichen auf zwei Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg aufgeteilt.²¹ Das Fürstentum Wolfenbüttel, mit dem seit 1584 das Fürstentum Calenberg-Göttingen verbunden war, unterstand dem eher schwächlichen Herzog Friedrich Ulrich²², während die Lüneburger Linie mit der Residenz Celle über die Fürstentümer Lüneburg und Grubenhagen herrschte. Hier trat nach dem Tod Herzog Wilhelms 1592 dessen ältester Sohn Ernst II. die Nachfolge an. Allerdings war dessen Regierung anfangs auf acht Jahre begrenzt, seine sechs Brüder wurden mit Jahresgehältern abgefunden. Nach dieser Frist erneuerte man diese Vereinbarung, und Ernst II. führte die Regierung bis zu seinem Tod 1611. Bereits im Jahr zuvor hatten sich die Lüneburger Herzöge auf die Unteilbarkeit des Landes geeinigt und in einem weiteren Vertrag festgelegt, daß nur einer von ihnen eine standesgemäße Ehe eingehen sollte, um die Fortdauer der Dynastie zu sichern, gleichzeitig aber auch die Unteilbarkeit des Territoriums zu gewährleisten. Das Los fiel auf den zweitjüngsten der Brüder, Herzog Georg²³, der damit zum Stammhalter der Lüneburger Linie wurde. Während nach dem Tod Ernsts II. die Regierung der Fürstentümer im wesentlichen von

²¹ O. von Heinemann, *Geschichte von Braunschweig und Hannover*. Bd. 3, Gotha 1892, bes. S. 3–102; J. König, *Landesgeschichte (einschließlich Recht, Verfassung und Verwaltung)*. In: R. Moderhack (Hrsg.), *Braunschweigische Landesgeschichte im Überblick*. Braunschweig³ 1979, S. 61–109.

²² Spehr, Friedrich Ulrich, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel (1591–1634). In: ADB 7 (1877), S. 501–505.

²³ K. Janicke, Georg, Herzog von Braunschweig-Lüneburg (1582–1641). In: ADB 8 (1878), S. 629–634.

Herzog Christian geführt wurde, entwickelte sich Georg zum profiliertesten der Lüneburger Herzöge.

Georg war am 17. Februar 1582 in Celle geboren worden und begann 1604 nach dem Studium in Jena die militärische Laufbahn. Er diente eine Zeitlang in den Niederlanden unter Moritz von Oranien und dann unter dem spanischen General Ambrosio Spinola. 1611/1612 stand er in dänischen Diensten und nahm mit einem selbstgeworbenen Regiment am dänisch-schwedischen Krieg teil. Bis 1626 wurde er als Obrist der dänischen Armee besoldet. Gleichzeitig engagierte er sich weiterhin in der Celler Politik und hatte wesentlichen Anteil daran, daß 1617 das Fürstentum Grubenhagen nicht der Wolfenbütteler Linie, sondern dem Lüneburger Haus von Kaiser Matthias zugesprochen wurde. In Anerkennung seiner Verdienste übertrug ihm Herzog Christian Amt und Schloß Herzberg, das Georg mit seiner 1617 angetrauten Ehefrau Anna Eleonore, einer Tochter des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, als Wohnung nahm. Obwohl nichtregierender Fürst, blieb sein Einfluß auf die Politik des Hauses Lüneburg während des Dreißigjährigen Krieges dominierend. Dabei kam der Durchsetzung welfischer Hausinteressen, vor allem die Sicherung des ungeteilten welfischen Erbes für seine Nachfolger, Priorität zu, was während der kriegerischen Auseinandersetzungen zu einem mehrfachen Frontwechsel des Herzogs führte.

Während der ersten Phase des Dreißigjährigen Krieges (1618–1623)²⁴ blieb Niedersachsen²⁵ von Kampfhandlungen weitgehend verschont. Die welfischen Herzöge verhielten sich wie die anderen Reichsstände des niedersächsischen Kreises weitgehend neutral und versuchten, diese Politik auch fortzuführen, als mit dem Einrücken des Ligaheeres unter Tilly und der dänischen Truppen

²⁴ Aus der umfangreichen Literatur zum Dreißigjährigen Krieg: S. H. Steinberg, *Der Dreißigjährige Krieg und der Kampf um die Vorherrschaft in Europa 1600–1660*. Göttingen 1967; C. V. Wedgwood, *Der Dreißigjährige Krieg*. München 1967; H. U. Rudolf (Hrsg.), *Der Dreißigjährige Krieg*. Darmstadt 1977; G. Schormann, *Der Dreißigjährige Krieg*. Göttingen 1985; G. Parker, *Der Dreißigjährige Krieg*. Frankfurt/New York 1987; J. Burkhardt, *Der Dreißigjährige Krieg*. Frankfurt 1992; G. Schmidt, *Der Dreißigjährige Krieg*. München 1995; H. Lahrkamp, *Dreißigjähriger Krieg, Westfälischer Frieden*. Münster 1997; P. Englund, *Die Verwüstung Deutschlands. Eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*. Stuttgart 1998; H. Galen (Hrsg.), *30jähriger Krieg, Münster und der Westfälische Frieden*. 2 Bde., Münster 1998.

²⁵ Über den Dreißigjährigen Krieg in Niedersachsen: R. Prüve, *Vom Landsknecht zum Soldaten: Krieg und Militär 1500–1800*. In: B. U. Hucker u.a. (Hrsg.), *Niedersächsische Geschichte*. Göttingen 1997, S. 255–268.

unter König Christian IV. 1624/25 Niedersachsen zu einem wichtigen Kriegsschauplatz wurde. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ließ sich diese „vorsichtige und zurückhaltend-neutrale Politik“²⁶ nicht mehr aufrechterhalten. Während sich der Wolfenbütteler Herzog Friedrich Ulrich unter dem Einfluß seines Bruders Christian, des Administrators von Halberstadt, der dänischen Seite anschloß, legten die Lüneburger Herzöge eine kaisertreue Haltung an den Tag. Georg trat aus dem dänischen Dienst aus und bemühte sich um eine Anstellung in der kaiserlichen Armee; im Mantuanischen Erbfolgekrieg kämpfte er auf kaiserlicher Seite. Nach seiner Niederlage in der Schlacht bei Lutter am Barenberg (27. August 1626) schied der dänische König aus dem Krieg in Norddeutschland aus. Fast alle niedersächsischen Reichsstände unterwarfen sich dem Kaiser. Auf Initiative und unter wesentlicher Anteilnahme Albrecht von Wallensteins kam der für Dänemark außerordentlich moderate Frieden von Lübeck (22. Mai 1629) zustande, in dem Christian IV. auf alle Rechte an deutschen Bistümern verzichtete, dafür von Abtretungen und Kriegskostenforderungen verschont blieb. Demgegenüber kam der Wolfenbütteler Herzog Friedrich Ulrich nicht so glimpflich davon. Bereits 1627 war es den kaiserlichen Truppen unter Pappenheim gelungen, seine Residenzstadt Wolfenbüttel zu besetzen. Es mußte eine kaiserliche Garnison aufnehmen und blieb in den folgenden Jahren ein Faustpfand der katholisch-kaiserlichen Partei in den Auseinandersetzungen mit den welfischen Herzögen. Am Kaiserhof kursierende Pläne einer Vertreibung Friedrich Ulrichs und einer Aufteilung seines Fürstentums scheiterten nicht zuletzt am Widerstand Kurfürst Maximilians I. von Bayern, der in einem derartigen Vorgehen eine Bedrohung der reichsständischen Libertät durch den Kaiser sah.²⁷ Allerdings wurde Friedrich Ulrich eine erhebliche Geldbuße in Form einer Schuldforderung auferlegt; der Herzog hatte an Tilly einen Betrag von 400.000 Taler zu zahlen.²⁸

²⁶ Ebd., S. 259.

²⁷ W. Havemann, *Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg*. Bd. 2, Göttingen 1855, S. 665–668.

²⁸ Mit diesem Betrag stand der Kaiser bei Tilly in Schuld. Seit längerer Zeit schuldete der Wolfenbütteler Herzog dem dänischen König 300.000 Taler, die dieser in einer Nebenbestimmung des Lübecker Friedens an den Kaiser abtrat. Da nach den Berechnungen der kaiserlichen Bevollmächtigten Friedrich Ulrich aus dem verwirkten Erbe seines Bruders Christian 100.000 Taler gezogen hatte, die zu erstatten waren, kam man auf die vom Kaiser an Tilly zu zahlende Summe, die nun auf den Herzog abgewälzt wurde. M. Ritter, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges 1555–1648*. Bd. 3, Stuttgart 1908, S. 421.

Die welfischen Territorien wurden vom Restitutionsedikt besonders schwer getroffen. Bis 1631 wurden über 30 Klöster und Kollegiatstifte den Katholiken restituiert; außerdem wurden die Rechte Herzog Christians²⁹ als Administrator von Minden und Herzog Augusts als Administrator von Ratzeburg in Frage gestellt. Die Position der welfischen Herzöge wurde darüber hinaus durch das Urteil des Reichskammergerichts über die Rückgabe des Großen Stiftes an den Bischof von Hildesheim geschwächt. Sie erkannten das Urteil nicht an und leiteten ein Revisionsverfahren ein. Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel versuchte, die Forderung nach Rückerstattung der seit 1523 aus dem Großen Stift gezogenen Einnahmen mit dem Hinweis zu entkräften, daß diese die Kosten der den Herzögen Heinrich d. J. von Wolfenbüttel und Ernst von Calenberg vom Kaiser übertragenen Exekution gegen den Bischof von Hildesheim kaum gedeckt hätten; außerdem betonte er, daß die welfischen Herzöge von vier Kaisern hintereinander mit dem Großen Stift belehnt worden seien und Ferdinand II. die Belehnung ihm selbst vor vier Jahren erteilt habe.³⁰ Die Hoffnung, daß die angestrengte Revision Suspensionswirkung haben werde, erfüllte sich nicht. Aufgrund seiner militärischen Stärke sah sich der Kaiser weder in der Frage des Restitutionsediktes noch der Hildesheimischen Stiftsangelegenheit zu Konzessionen veranlaßt. Während Herzog Christian von Celle anfangs noch eine neutrale Position zwischen dem Kaiser und den Schweden einzunehmen versuchte und erst im Dezember 1631 formell eine Allianz mit den Schweden einging, war Herzog Georg bereits im November 1630 als Heerführer in schwedische Dienste getreten.³¹ Im folgenden Jahr verpflichtete er sich, sechs Regimenter im schwedischen Auftrag aufzustellen, wofür ihm König Gustav Adolf die Übertragung des Hildesheimer Kleinen Stiftes nach dessen Eroberung in Aussicht stellte.³² Damit erhielt Georg die Gelegenheit, für sich ein eigenes Fürstentum zu erwerben. Allerdings versprach der schwedische König auch dem Wolfenbütteler Herzog Friedrich Ulrich das Kleine Stift, als dieser am 15. Februar 1632 eine Allianz mit den Schweden einging und das Kriegsdirektorium Gustav Adolfs anerkannte.³³ An der Festigung der schwedi-

²⁹ H.-G. Aschoff, Art. „Christian, Herzog von Braunschweig-Lüneburg. In: E. Gatz, 1448–1648 (wie Anm. 4), S. 99 f.

³⁰ O. von Heinemann (wie Anm. 21), S. 78–80.

³¹ Vgl. J. Kretschmar, Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Hannover/Leipzig 1904.

³² Ebd., S. 18.

³³ Ebd., S. 48–50.

schen Position in Niedersachsen hatte Herzog Georg Anteil; er trug zur Niederlage der kaiserlich-ligistischen Truppen in den Schlachten bei Hessisch-Oldendorf (Juli 1633) und Bevern (April 1634) bei. Am 27. Juli 1634 gelang ihm die Einnahme der Stadt Hildesheim, wo er im November seine Residenz nahm. Im folgenden Jahr wurde Hildesheim auch Sitz der Regierung für das Fürstentum Calenberg.

Während die Schweden und die mit ihnen verbündeten Welfen in Norddeutschland ihre Position halten konnten, gelang es der kaiserlichen Armee unter Matthias Gallas und Erzherzog Ferdinand im Herbst 1634, den Schweden bei Nördlingen eine Niederlage beizubringen, die zum Zerfall des Heilbronner Bundes, des militärischen Zusammenschlusses protestantischer Reichsstände unter schwedischer Führung, führte und die Voraussetzung für den Frieden zwischen dem Kaiser und den Reichsständen war. Dieser wurde am 30. Mai 1635 in Prag zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Sachsen geschlossen; ihm traten in der Folgezeit fast alle Reichsstände bei.³⁴ Zu den wichtigsten Bestimmungen des Prager Friedens gehörte die Schaffung einer Reichsarmee unter dem Oberbefehl des Kaisers, die auch die Truppen der mit spezieller Kommandogewalt ausgestatteten Kurfürsten von Sachsen, Bayern und Brandenburg sowie des Königs von Ungarn, des späteren Kaisers Ferdinand III., aufnahm. In konfessioneller Hinsicht blieb es beim Ausschluß der Calvinisten. Für den konfessionellen Besitzstand wurde als Normaljahr 1627 festgelegt; diese Regelung war auf 40 Jahre befristet. Der Kaiser räumte den Protestanten die für sie günstigere Situation vor Erlaß des Restitutionsediktes ein, auf dessen weiterer Durchführung er verzichtete. Der Prager Friede war ein Ausdruck für die Friedenssehnsucht im Reich und ein Zeichen, daß auch die Protestanten am „alten Recht“ festhalten wollten und die verfassungsrechtlich herausragende Stellung des Kaisers anerkannten. Mit der Aufhebung des Restitutionsediktes und der Einführung des Normaljahres kam ihm eine Vorbildfunktion für den Westfälischen Frieden zu. Allerdings beendete der Prager Frieden nicht den Krieg; vielmehr trug diese Einigung zwischen Kaiser und Reichsständen zum offiziellen Eintritt Frankreichs in das Kriegsgeschehen bei und leitete in die Phase des Schwedisch-französischen Krieges (1635–1648) über, in der der Dreißigjährige Krieg hinsichtlich der Verwüstungen und

³⁴ H. Haan, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Reichsabsolutismus. Die Prager Heeresreform von 1635. In: H. U. Rudolf (wie Anm. 24), S. 208–264.

Menschenverluste sein grausamstes Stadium erreichte; seit 1640 gerieten die kaiserlich-bayerisch-spanischen Truppen in die Defensive.

In der Zeit der Schlacht bei Nördlingen und des Prager Friedens fanden im Haus Braunschweig-Lüneburg weitreichende Erbauseinandersetzungen statt.³⁵ 1633 war Herzog Christian in Celle gestorben; ihm folgte im Fürstentum Lüneburg sein Bruder August d. Ä. nach. Im folgenden Jahr starb Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel; da er keine Nachkommen hinterließ, starb mit ihm das Mittlere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel aus. Das Erbrecht der Lüneburger Linie, die aus der Celler Linie mit den Herzögen August d. Ä., Friedrich und Georg sowie den Nebenlinien von Harburg (Herzöge Otto und Wilhelm) und Dannenberg (Herzöge Julius Ernst und August d. J.) bestand, war unbestritten. Auseinandersetzungen entstanden darüber, ob das Wolfenbütteler Erbe aufgeteilt oder als Ganzes einem Bewerber übertragen werden sollte. Um eine drohende kaiserliche Sequestration abzuwenden, einigten sich die welfischen Herzöge am 5./15. September 1634 im Vertrag von Meinersen auf eine gemeinsame Besitzergreifung und behielten sich die Regelung von Einzelfragen einer späteren Vereinbarung vor. In der Folgezeit versuchten die Parteien, zur Untermauerung ihres Anspruches die Unterstützung anderer Mächte zu erlangen. Als erster näherte sich der Dannenberger Herzog August d. J.³⁶ dem Kaiser, dessen Position nach dem Prager Frieden gestärkt war, und schloß sich dem Frieden an. Ihm folgten dann auch die Celler Herzöge. Ferdinand II. sprach sich für eine gemeinsame Regierung der Wolfenbütteler Territorien durch August d. Ä. und August d. J. aus; er nahm aber hiervon ausdrücklich die Gebiete des Großen Stiftes Hildesheim aus, weil dessen Belehnung an die Wolfenbütteler mit dem Tod Friedrich Ulrichs erloschen sei. Am 14./24. Dezember 1635 kam es zu einem Vergleich zwischen den Herzögen August d. Ä., Friedrich, Georg, Wilhelm, Otto und August d. J. Dabei wurde die Harburger Linie mit einer Rente sowie Teilen der Grafschaften Hoya und Blankenburg-Regenstein abgefunden, die beim Aussterben der Harburger an die Häuser Celle und Dannenberg zurückfallen sollten. August d. J. wurde mit dem Fürstentum Wolfenbüttel ausgestattet, während Calenberg an die

³⁵ O. von Heinemann (wie Anm. 21), S. 86–90; Urkundliche Nachrichten die braunschweigische Landestheilung im Jahre 1635 betreffend. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1851, S. 1–47.

³⁶ Spehr, August der Jüngere, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. In: ADB 1, 1875, S. 660–662; P. Raabe/E. Schinkel (Red.), Sammler, Fürst, Gelehrter. Herzog August zu Braunschweig-Lüneburg 1579–1666, Braunschweig 1979.

Celler Linie fiel; mit Calenberg wurden auch die Herrschaft Homburg und die Grafschaft Everstein verbunden, die 1433 an den Fürstbischof von Hildesheim verpfändet worden waren und sich trotz Protestes der Lüneburger Seite in den Händen der Wolfenbütteler Linie befanden. Hinsichtlich der Landesuniversität Helmstedt und der Rechte an der Stadt Braunschweig wurden Regelungen getroffen, die alle Linien anteilig oder alternierend berücksichtigten. Im gemeinschaftlichen Besitz des Gesamthauses blieben auch die wirtschaftlich bedeutenden Gebiete des Harzes (Communionharz). Außerdem wurde vereinbart, daß man einmütig gegen Feinde vorgehen werde, und man machte die Befreiung Wolfenbüttels von der kaiserlichen Besatzung und die Abwehr der Ansprüche der Erben Tillys zu einer gemeinsamen Sache. Regelungen über das Kleine und das Große Stift Hildesheim fanden sich nicht in der Vereinbarung. Das Fürstentum Calenberg, das an die Celler Linie gefallen war, stand Herzog August d. Ä. allein zu. Im Teilungsvertrag vom 6. Februar 1636 übertrug dieser es mit Zustimmung seines Bruders Friedrich an Herzog Georg. Dieser hatte anfangs gezögert, die Herrschaft über Calenberg anzunehmen, weil er davon vermutlich Nachteile für seine militärischen Aufgaben befürchtete. Georg trat dann doch die Regierung an, weil er sich von seiner Stellung als selbständiger Fürst auch einen größeren Einfluß in der Reichspolitik erhoffte. Damit entstand im Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg eine neue Linie, die Calenberger oder hannoversche Linie. Zur Residenz für das selbständige Fürstentum Calenberg bestimmte Georg die Stadt Hannover³⁷, die im großen ganzen von den Schrecken des Dreißigjährigen Krieges verschont geblieben war und deren feste Sicherungsanlagen „Schutz und ausreichende Bequemlichkeit für eine zeitgemäße fürstliche Hofhaltung“³⁸ boten. Georg ließ die Befestigungsanlagen verstärken und begann mit dem Bau eines fürstlichen Schlosses. Wegen der Durchführung dieser Maßnahmen fand eine Übersiedlung zu seinen Lebzeiten nicht mehr statt. Die provisorische Residenz blieb einstweilen Hildesheim.

Von den welfischen Herzögen zögerte Georg am längsten, dem Prager Frieden beizutreten.³⁹ Nicht zuletzt waren es Unstimmigkeiten mit dem schwedi-

³⁷ C.-H. Hauptmeyer, Die Residenzstadt. Von der Besitznahme 1636 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. In: K. Mlynek/ W. R. Röhrbein (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Hannover*. Bd. 1, Hannover 1992, S. 137–264.

³⁸ G. Schnath, *Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714*. Bd. 1, Hildesheim 1938, S. 17.

³⁹ M. Reimann, *Der Goslarer Frieden von 1642*. Hildesheim 1979, S. 5–10.

schen Kanzler Axel Oxenstierna, der Georg den Oberbefehl über die schwedischen Regimenter in Niedersachsen entzogen hatte, die den Herzog am 10. August 1635 zum Anschluß an den Frieden veranlaßten. Dies bedeutete sein Ausscheiden aus schwedischen Diensten. Die welfischen Herzöge hatten den Anschluß an den Kaiser auch in der Hoffnung vollzogen, um von diesem eine Erledigung ihrer „Partikulargravamina“ zu erreichen, insbesondere den Rückzug der kaiserlichen Besatzung aus Wolfenbüttel, die Aufhebung der Tillyschen Schuldforderung und eine den Welfen günstige Regelung der Hildesheimer Stiftsfrage. Da die Welfen, insbesondere Herzog Georg, über eigene Truppen verfügten, war sowohl Kaiser Ferdinand II. als auch seinem Nachfolger Ferdinand III. an guten Beziehungen zu ihnen gelegen.

Der Hauptstreitpunkt bestand in der Restitution des Stiftes Hildesheim.⁴⁰ Ferdinand II. bestand auf der Rückgabe des gesamten Stiftes an den Kölner Kurfürsten Ferdinand als Bischof von Hildesheim. Nicht zuletzt um die Kölner und die bayerische Stimme im Kurkolleg für die Wahl seines Sohnes zum römischen König zu sichern, verhartete der Kaiser auf diesem Standpunkt. Seine Haltung wurde rechtlich durch das Urteil des Reichskammergerichtes von 1629 und die Restitutionsklausel des Prager Friedens gestützt. Mit der Festlegung des Normaljahres überließ der Prager Frieden den Protestanten lediglich die reichsunmittelbaren Stifte und geistlichen Güter, die sie 1627 besessen hatten. Davon waren die Kirchengüter ausgenommen, über die vor oder nach 1627 beim Reichshofrat oder Reichskammergericht Prozesse geführt wurden. In diesen Fällen sollte die endgültige Entscheidung auf dem Rechtsweg erfolgen. Aus dieser Bestimmung leiteten Kurfürst Ferdinand und auch der Kaiser die Restitution des Großen Stiftes ab, weil das Normaljahr in dieser Sache wegen des laufenden Prozesses vor dem Reichskammergericht nicht galt. Außerdem sollten nach dem Prager Frieden den Reichsständen ihre Fürstentümer und Herrschaften, Schlösser und liegenden Gründe zurückerstattet werden, die ihnen nach der Ankunft Gustav Adolfs in Deutschland 1630 genommen worden waren. Diese Bestimmung konnte für die Rückgabe des Kleinen Stiftes geltend gemacht werden. Sie traf nach Meinung des Kurfürsten aber auch auf das Große Stift zu, weil die hildesheimische Regierung Ende 1629 und Anfang 1630 vom Großen Stift Besitz ergriffen hatte.⁴¹ Die welfischen Herzöge, insbesondere Georg von Calenberg, verwarfen die Anwendung der Prager

⁴⁰ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 57–91.

⁴¹ Vgl. A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 41.

Artikel auf die hildesheimische Frage. Der Besitz des Kleinen Stiftes wurde mit dem Erwerb aufgrund des Kriebsrechtes gerechtfertigt. Da diese Argumentation selbst den Welfen wenig fundiert erschien, war man in der Folgezeit zu Zugeständnissen hinsichtlich des Kleinen Stiftes eher bereit. Dagegen wehrte man sich vehement gegen die Restitution des Großen Stiftes. Die Bestimmungen des Prager Friedens trafen nach Meinung der Welfen deshalb nicht zu, weil es sich im Fall Hildesheim um eine private Prozeßsache des Hauses Braunschweig-Lüneburg handelte, die der Frieden nicht regeln wollte, weil das Urteil des Reichskammergerichts wegen der eingelegten Revision nicht rechtskräftig und damit die Inbesitznahme des Großen Stiftes durch den Bischof 1629/30 unrechtmäßig erfolgt war. Auch Entscheidungen der Reichsorgane, des Reichshofrates, des Regensburger Reichstags von 1640/41 sowie der Kurfürstentage von Regensburg 1636/37 und Nürnberg 1640, untermauerten in der Hildesheimer Stiftsfrage im wesentlichen die Position des Kaisers und des Kurfürsten, wenn sie auch um Kompromisse bemüht waren. Ende Oktober 1639 wurde Kurfürst Ferdinand offiziell mit dem Stift Hildesheim belehnt.⁴²

Die Welfen hielten an ihrem Standpunkt fest und gaben allmählich ihre nach dem Prager Frieden eingenommene kaiserfreundliche Haltung auf.⁴³ Sie versuchten anfangs wie in früheren Jahren Neutralität zwischen dem Kaiser und dessen Gegnern zu bewahren. Dem diene das mit der Landgräfin Amalia Elisabeth von Hessen-Kassel am 9. November 1639 abgeschlossene Bündnis, von dem die hessische Seite allerdings ein Heranführen Georgs an die Schweden erwartete. Nicht zuletzt mit dem Ziel, die welfischen Territorien vom Kriegsgeschehen freizuhalten, kam es im Mai 1640 zu einer Vereinigung der welfischen mit den schwedischen Truppen. Von kaiserlicher Seite wurden nun die Abberufung der braunschweig-lüneburgischen Truppen aus der feindlichen Armee und ihre Unterstellung unter den kaiserlichen Oberbefehl gefordert. Dadurch verhärteten sich die Fronten; dennoch hielten die politische und militärische Gesamtsituation sowie die Absicht, Ausgleichsverhandlungen nicht prinzipiell auszuschließen, den Kaiser von einem energischen Vorgehen gegen die Welfen ab. Eine Lösung der Hildesheimer Stiftsfrage rückte allerdings in weite Ferne.

Zu einer Auflockerung der Fronten trug nicht unwesentlich der Tod Herzog Georgs am 12. April 1641 bei. Damit verloren die welfischen Lande „ih-

⁴² Ebd., S. 42.

⁴³ M. Reimann (wie Anm. 39), S. 10–25.

ren einzigen Regenten von überdurchschnittlichem militärischen und politischen Format, der es vermocht hatte, die auseinanderreibenden Bestrebungen des braunschweig-lüneburgischen Hauses wenigstens für einige Jahre ... zu einer einheitlichen, alle Linien des Welfenhauses umfassenden braunschweigischen Gesamtpolitik zu vereinigen“.⁴⁴ Georg war allerdings unter den Welfenherzögen auch die stärkste Kraft in ihrer Opposition gegen den Kaiser und in der Ablehnung der Restitution Hildesheims gewesen. Nach seinem Tod verfolgten die welfischen Herzöge wieder stärker ihre Einzelinteressen, was die Position der kaiserlichen Seite stärkte.⁴⁵ Georgs Nachfolger in Calenberg, sein Sohn Christian Ludwig, versuchte entsprechend dem Willen der Räte die Politik seines Vaters fortzusetzen, konnte aber seinen Standpunkt gegenüber den beiden anderen welfischen Herzögen nicht durchsetzen. Von diesen bemühte sich August d. J. von Wolfenbüttel, der in der Folgezeit immer entscheidenden Einfluß auf die welfische Politik gewann, als erster um eine Aussöhnung mit dem Kaiser; damit wollte er das Ende der kaiserlichen Besatzung in seiner Residenz erreichen. Deshalb war er auch zu Zugeständnissen in der Hildesheimer Restitutionssache bereit. Der Lüneburger Herzog Friedrich, der 1636 seinem Bruder August d. Ä. gefolgt war, war von geringem politischem Format. Da er nicht am Hildesheimer Stiftsterritorium partizipierte, lag ihm auch wenig an dessen Sicherung. Solange allerdings die schwedische Seite in Niedersachsen noch stark war, schreckte er vor einer Annäherung an den Kaiser zurück, während Herzog August d. J. planmäßig darauf hinarbeitete. Die Aussöhnung mit dem Kaiser wurde durch den militärischen Druck beschleunigt, den der Vormarsch der kaiserlichen Heere unter Ottavio Graf Piccolomini und Erzherzog Leopold Wilhelm nach Niedersachsen im Mai 1641 ausübte. Die Unsicherheit des schwedischen Bündnispartners, wirtschaftliche Schwierigkeiten und Kriegsmüdigkeit veranlaßten darüber hinaus die welfischen Herzöge zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Kaiser.

Diese begannen am 7. Oktober 1641 in Goslar; sie nahmen nicht weniger als 69 Sitzungen in Anspruch und dauerten bis zum 19. April 1642.⁴⁶ Seit dem 25. März 1642 fanden sie mit Rücksicht auf die Kriegslage in Braunschweig statt. Herzog Friedrich von Celle hatte seinen Hofrat Dr. Heinrich Langenbeck und den fürstlichen Kammerrat Johann Christoph von Kötteritz entsandt; für

⁴⁴ Ebd., S. 58.

⁴⁵ Ebd., S. 53–95.

⁴⁶ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 92–124; M. Reimann (wie Anm. 39), S. 96–166.

die Calenberger Linie führten der Kanzler und Geheime Rat Dr. Justus Kipius und Hofrat Paul Joachim von Bülow die Verhandlungen, während Herzog August von Wolfenbüttel durch seinen Hofkanzler und Geheimen Rat Dr. Johann Schwartzkopf sowie die Geheimen Räte Dr. Heinrich Schrader und Oberstleutnant Gans vertreten war. Kaiser Ferdinand II. hatte seinen Bruder, Erzherzog Leopold Wilhelm, den Oberkommandierenden der kaiserlichen Reichsarmee, mit der Führung der Verhandlungen beauftragt und für den Fall der Verhinderung Piccolomini ernannt. Da aufgrund der Kriegsergebnisse beide verhindert waren, wurden kaiserliche Subdelegierte bestellt. Zu diesen gehörten Oberstkämmerer Leopold Wilhelm Graf von Tattenbach, der kaiserliche Oberstfeldzeugmeister Ernst Graf von Suys und Hofkanzler Reichshofrat Dr. Johann Kaldtschmied.⁴⁷

Die Verhandlungen waren anfangs durch anscheinend unüberbrückbare Gegensätze gekennzeichnet. Die kaiserliche Seite bestand auf der Anerkennung des Prager Friedens und auf der Abtretung des Kleinen und Großen Stiftes Hildesheim. Die welfischen Unterhändler wollten die Verhandlungen auf die Abstellung ihrer Sonderbeschwerden beschränken. Deshalb forderten sie

1. Restitution der Festung Wolfenbüttel und Abführung der kurbayerischen Garnison aus der Stadt,
2. Gewährung einer Amnestie, in die alle bisherigen Bündnisse des Hauses mit den fremden Kronen einzubeziehen und alle daraus erwachsenden Forderungen des Kaisers oder anderer Stände gegen das herzogliche Haus aufzuheben seien,
3. Verfügungsgewalt der Herzöge über ihre Truppen zum Zwecke der Landesverteidigung und zur Besatzung ihrer Festungen,
4. Versicherung des fürstlichen Hauses vor allen Kriegsbeschwerden,
5. Bestätigung dieser Versicherung durch die kaiserlichen Generäle und den Kaiser, die Kurfürsten und die Reichsstände,
6. Gewährung einer faktischen Neutralitätsstellung für das fürstliche Haus, ähnlich der des Herzogtums Holstein und des Erzstifts Bremen, die sich nicht im Kriegszustand befänden,
7. Garantien für den Bestand des fürstlichen Hauses in allen seinen gegenwärtigen Rechten.⁴⁸

Militärische Erfolge der kaiserlichen Truppen, wie die Einnahme Einbecks

⁴⁷ M. Reimann (wie Anm. 39), S. 102–105.

⁴⁸ Ebd., S. 101.

am 23. Oktober 1641, veranlaßten die welfische Seite zur Kompromißbereitschaft, während auf der anderen Seite vor allem Erzherzog Leopold Wilhelm ein größeres Entgegenkommen empfahl, um durch einen raschen Abschluß der Verhandlungen einem erneuten Bündnis der welfischen Herzöge mit den Schweden zuvorzukommen. Dieser Standpunkt setzte sich auch am Wiener Hof durch, wo man nicht länger auf den ursprünglichen Maximalforderungen beharrte. Nachdem man sich im Goslarer Akkord vom 16. Januar 1642 auf einen Präliminarfrieden geeinigt hatte, wurden am 19. April hierüber ein Hauptrezeß und zwei Nebenrezesse ausgefertigt, „mit denen die kaiserlich-welfischen Ausgleichsverhandlungen an ihr Ende gelangten“.⁴⁹ Die Nebenrezesse präzisierten vor allem die Militärfragen des Hauptrezesses.⁵⁰ Nach diesem Vertrag, in dem die welfischen Herzöge u. a. den Prager Frieden annahmen (Art. 1), verzichteten sie auf alle Bündnisse, die sich gegen den Kaiser richteten. Die braunschweig-lüneburgischen Truppen traten zwar nicht unter kaiserliches Kommando, wurden allerdings aus den alliierten Verbänden herausgelöst und entweder in den Festungen der welfischen Territorien stationiert oder entlassen (Art. 4 und 5). Damit hatte der Kaiser ein Hauptziel, die Trennung der Welfen von seinen Gegnern, erreicht. Die Tillysche Schuldforderung wurde nicht, wie von welfischer Seite gefordert, erlassen, aber auf den Rechtsweg verwiesen, ihre Durchsetzung mittels kaiserlicher Exekution ausgeschlossen. Der Kaiser sagte ferner zu, alle von der kaiserlichen Armee besetzten Orte zu restituieren; vor allem sollte Herzog August d. J. seine Residenz Wolfenbüttel zurückerhalten. Bis zur Befreiung des niedersächsischen Reichskreises von antikaiserlichen Truppen sollte die Stadt Hildesheim eine kaiserliche Besatzung aufnehmen (Art 18 und 23). Herzog Christian Ludwig hatte umgehend das Kleine Stift und die Stadt Hildesheim an das Domkapitel und den Kurfürsten von Köln abzutreten (Art. 9). Die welfische Seite konnte hinsichtlich des konfessionellen Besitzstandes in der Stadt Hildesheim einen Erfolg verbuchen. Die kaiserlichen Unterhändler hatten ursprünglich eine Restitution nach dem Stand von 1634 gefordert, was die gegenreformatorischen Maßnahmen unter Wartenberg berücksichtigt hätte. Die Welfen setzten neben der freien Ausübung des protestantischen Kultes im Amt Peine (Art. 12) durch, daß für die Restitution Hildesheims der Stand von 1630 ausschlaggebend sein sollte und somit diejenigen Kirchen, die vor 1627 den Protestanten gehört hatten, wei-

⁴⁹ Ebd., S. 107.

⁵⁰ Ebd., S. 154–166.

terhin in deren Besitz blieben (Art. 21). Damit fielen die Kirchen St. Andreas, St. Georg, St. Martin, St. Michael, St. Paul und St. Lambert in der Neustadt wieder an die Protestanten.⁵¹ Hinsichtlich des Großen Stiftes legte Art. 26 des Goslarer Akkords und des Braunschweiger Hauptrezesses fest, daß dieses einstweilen bei den Herzögen verbleiben solle, aber umgehend mit dem Kölner Kurfürsten Verhandlungen einzuleiten seien. Sollten diese Verhandlungen ohne Ergebnis enden, wurde die Frage auf dem Rechtsweg entschieden. Damit hätte man das Endurteil des Reichskammergerichtes abwarten müssen, bei dem das von den Herzögen angestrebte Revisionsverfahren noch anhängig war.

Bereits am 21. Februar 1642 hatten die Verhandlungen über das Große Stift in Goslar begonnen⁵²; Verhandlungspartner der Kölner Seite waren der Hildesheimer Kanzler Dr. Ernst Mack, Oberstleutnant Siebert von Heister und der Syndikus des Hildesheimer Hochstiftes Bernward Willerding.⁵³ Die Beratungen zogen sich über 14 Monate hin, bis man am 27. April 1643 zu einer Einigung kam. Insgesamt wurden fünf Verträge unterzeichnet: der Hauptvertrag Braunschweig–Stift Hildesheim, der Religionsrezeß, der Präsidialrezeß zwischen Stift und Stadt Hildesheim, der Extraditionsrezeß über Auswechsellung und Abzug der Garnisonen und der Homburg-eversteinsche Rezeß. Auf welfischer Seite sah man ein, daß ein wirklicher Frieden nur durch die Beilegung der Auseinandersetzung über das Große Stift zu erreichen war. Da eine Aufhebung des Reichskammergerichtsurteils von 1629 höchst unwahrscheinlich war und die kaiserliche Seite mehrfach darauf hingewiesen hatte, daß lediglich die erloschene wolfenbüttelsche, göttingen-calenbergische Linie mit dem Großen Stift belehnt worden war, ein Anspruch der regierenden Lüneburger Linien ohne Rechtsgrundlage sei, waren die Herzöge zu einem Entgegenkommen bereit, wollten allerdings möglichst viele Gebiete von der Restitution des Stiftes ausnehmen. Dies waren in erster Linie Teile, bei denen die hildesheimischen Rechte strittig waren. Dem Hildesheimer Bischof wurden auf der Grundlage des Besitzstandes von 1519 folgende Ämter des Großen Stiftes restituiert: Hunnesrück, Winzenburg, Steinbrück, Schladen, Wohldenberg, Liebenburg, Poppenburg, Vienenburg, Wiedelah, Ruthe, Wohlenstein-Bilderlahe und Gronau. Den welfischen Herzögen verblieben neben der Grafschaft Everstein und der Herrschaft Homburg die Ämter Koldingen, Westerhof und Lutter

⁵¹ A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 44.

⁵² A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 43–46; J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 92–124.

⁵³ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 100.

sowie das Haus Dachtmissen.⁵⁴ Der Bischof verzichtete ferner auf die auf 30 Mio. Gulden geschätzten Einkünfte, die während der welfischen Herrschaft aus dem Großen Stift gezogen worden waren. Erhebliche Bedenken hatte Kurfürst Ferdinand hinsichtlich der kirchlichen Zugeständnisse. Zwar hatten die lutherischen Geistlichen in den Ämtern Steuerwald und Marienburg ihre Stellen aufzugeben, wenn sie erst nach 1631 dort eingeführt worden waren (Art. 5); außerdem sollten im Großen Stift die Klöster mit Angehörigen der berechtigten Orden wieder besetzt werden. Der Bischof mußte jedoch den evangelischen Bewohnern auf 40 Jahre, dem Adel auf 70 Jahre freie Religionsübung zugestehen. Ursprünglich hatte man auf Kölner Seite die Auffassung verworfen, daß es bei der Augsburger Konfession bleiben solle, wo diese aufgrund der 1521 rechtmäßig erworbenen Landeshoheit von den Welfen eingeführt worden war; demgegenüber reklamierte man für den bischöflichen Landesherrn auf der Grundlage des Reichskammergerichtsurteils das „ius reformandi“ entsprechend dem Augsburger Religionsfrieden von 1555. Der Nebenrezeß in puncto „exercitii Augustanae Confessionis“ regelte die Aufsicht über das lutherische Kirchenwesen (Art. 3) und die geistliche Jurisdiktion; er wies dem Bischof das Recht zu, an allen Orten die katholische Religion neben der lutherischen einzuführen; an den Orten mit zwei von den Lutheranern benutzten Kirchen sollte eine den Katholiken übertragen werden, die dort, wo nur eine Kirche vorhanden war, diese mitbenutzen durften (Art. 5). Art. 11 sicherte den Protestanten nach Ablauf der für die freie Religionsübung festgelegten Frist den freien Abzug und Verkauf oder die Verpachtung ihrer Güter.

Der Goslarer Frieden hatte für die welfischen Herzöge die Abdankung des größten Teils ihrer Truppen zur Folge. Damit begaben sie sich der Möglichkeit, eine „nennenswerte Rolle im politischen und militärischen Interessenkampf der folgenden Jahre zu spielen“.⁵⁵ Dies wirkte sich vor allem bei den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück aus, wo die Herzöge ihre territorialen Ziele nicht durchsetzen konnten. Ihre Position wurde darüber hinaus durch das Fehlen einer herausragenden Persönlichkeit geschwächt, die die verschiedenen Linien auf eine gemeinsame Politik zusammenführte, wie dies zeitweise unter Herzog Georg der Fall gewesen war. Auf der anderen Seite trug der Vergleich mit dem Kaiser möglicherweise dazu bei, daß Niedersachsen bis zum Westfälischen Frieden weniger stark im Zentrum des Kriegsge-

⁵⁴ Ebd., S. 119.

⁵⁵ M. Reimann, S. 173.

schehens stand. Die durch die Vereinbarung mit dem Kölner Kurfürsten erzielten territorialen Gewinne der Welfen sind ebenfalls nicht gering zu veranschlagen. Außerdem gelang es ihnen, den Protestantismus im Großen Stift zu sichern; die im Vertrag festgelegte zeitliche Sicherung bedeutete faktisch eine dauernde.

Von kurfürstlicher Seite beeilte man sich, die politische und kirchliche Restitution des Kleinen und des Großen Stiftes durchzuführen.⁵⁶ Am 29. September 1643 huldigten der Rat und die Bürgerschaft von Hildesheim dem Kurfürsten. Gegen Ende des Monats wurden die einzelnen Ämter der kurfürstlichen Regierung übergeben. Am 4. Oktober 1643 hielt Domkapitular Engelhard Joachim von Rintorf das erste Hochamt im Dom. Die Jesuiten zogen am 7. Oktober wieder in ihr Kolleg ein. Zu den ersten Maßnahmen im Großen Stift gehörte die Rückkehr von Ordensleuten in die neun „Feldklöster“. Nach Grauhof kehrten Augustinerchorherren der Windesheimer Kongregation (1644), nach Ringelheim Benediktiner (1643), nach Riechenberg Augustiner (1643), nach Heiningen und Dorstadt Augustinerinnen, nach Escherde Benediktinerinnen und nach Wöltingerode Zisterzienserinnen zurück. In Lamspringe zogen Benediktiner der englischen Kongregation ein (19. Oktober 1643), während als letztes Kloster Derneburg besetzt wurde, wo sich 1651 anstatt der Nonnen Zisterzienser niederließen. Die Klöster mußten nach einer Verfügung des Kurfürsten vom 17. Juli 1643 nicht nur Beiträge für ein Tridentinisches Seminar leisten, sondern waren auch verpflichtet, Pfarreien für die in der Umgegend wohnenden Katholiken zu gründen. Da auch die restituierten Amtssitze mit Pfarrstellen ausgestattet wurden, um die dort lebenden Beamten und ihre Familien zu betreuen, wurden Stützpunkte für die Seelsorge in dem ansonsten mehrheitlich protestantischen Großen Stift geschaffen.⁵⁷

3. Die Hildesheimer Stiftsfrage auf dem Westfälischen Kongreß

In der letzten Phase des Dreißigjährigen Krieges kam durch den offiziellen Eintritt Frankreichs die „bislang eher verdeckte Internationalisierung des deut-

⁵⁶ A. Bertram, Bd. 3 (wie Anm. 1), S. 45 f.

⁵⁷ Vgl. S. Kaufmann, Die Errichtung von Amtspfarrreien im Hildesheimischen im Jahre 1667. In: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 3 (1929), S. 78–88; H. Engfer, Der status animarum (Seelenzahl der Katholiken und Protestanten) auf den katholischen Amtspfarrreien des Stiftes Hildesheim in den Jahren 1670 und 1703. In: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 26 (1957), S. 45–54.

schen Konfessions- und Bürgerkriegen ... voll zum Ausbruch“.⁵⁸ Sie war charakterisiert durch eine Reihe von Niederlagen, die die europäischen Mächte Österreich und Spanien beibrachten. Dies führte zu einer Trennung der Reichsstände vom Kaiser und einer Aushöhlung des Prager Friedens. So schloß Brandenburg im Mai 1641 einen Waffenstillstand mit Schweden; Sachsen folgte im Sommer 1645. Es bildete sich eine „Dritte Partei“, die allmählich alle Kurfürsten und eine Reihe kleinerer Reichsstände umfaßte und deren Mitglieder auf einen Friedensschluß drängten.⁵⁹ Bereits im Dezember 1641 hatten sich im Präliminarvertrag von Hamburg der Kaiser, Schweden und Frankreich zur Aufnahme von Friedensverhandlungen verabredet, die in Münster und Osnabrück stattfinden sollten. Für die Auswahl beider Orte war ausschlaggebend, daß Frankreich und der Papst eine katholische Stadt verlangten, während die Schweden dagegen waren. Die katholischen Mächte verhandelten in der Folgezeit vornehmlich im katholischen Münster, die protestantischen im konfessionell gemischten Osnabrück. Außerdem war Westfalen in der Endphase des Krieges weniger stark vom Kriegsgeschehen berührt; der Verwüstungsgrad war

⁵⁸ A. Schindling, Der Westfälische Frieden und die deutsche Konfessionsfrage. In: M. Spieker (Hrsg.), *Friedenssicherung*. Bd. 3, Münster 1989, S. 24.

⁵⁹ Aus der umfangreichen Literatur zum Westfälischen Frieden: H. Duchhardt, (Hrsg.): *Bibliographie zum Westfälischen Frieden*. Bearb. von E. Ortlieb/ M. Schnettger, Münster 1996; Ders. *Westfälischer Friede und internationales System im Ancien Régime*. In: *Historische Zeitschrift* 249 (1989), S. 529–543; F. Kopp/ E. Schulte, *Der Westfälische Frieden. Vorgeschichte, Verhandlungen, Folgen*, München 1940; L. Bäte (Hrsg.), *Der Friede in Osnabrück 1648. Beiträge zu seiner Geschichte*, Osnabrück 1948; M. Braubach, *Der Westfälische Friede*. Münster 1948; E. Hövel (Hrsg.), *Pax optima rerum. Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Friedens 1648*, Münster 1948; G. Schmid, *Konfessionspolitik und Staatsräson bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedenskongresses über die Gravamina Ecclesiastica*. In: *Archiv für Reformationgeschichte* 44 (1953), S. 203–223; F. Dickmann, *Der Westfälische Frieden*. Münster 1959; K. Repgen, *Die römische Kurie und der Westfälische Frieden*. 2 Bde, Tübingen 1962/65; Ders., *Der Westfälische Friede und die Ursprünge des europäischen Gleichgewichts*. In: Ders., *Von der Reformation zur Gegenwart*. Hrsg. von K. Gotto/ G. Hockerts, Paderborn 1988, S. 53–66; R. Vierhaus, *Der Friede von Osnabrück und Münster 1648*. In: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 72 (1974), S. 7–23; H. Lahrkamp, *Der Westfälische Friede. Zur Kulturgeschichte des Friedenskongresses*, Münster 1983; G. Schormann, *Das Ringen um Frieden im Dreißigjährigen Krieg*. In: *Frieden in Geschichte und Gegenwart*, Düsseldorf 1985, S. 71–79; H. Galen (Hrsg.), *Der Westfälische Frieden*. 2 Bde., Greven 1987; A. Reese, *Pax sit Christiana. Die westfälischen Friedensverhandlungen als europäisches Ereignis*, Düsseldorf 1988; G. Schmidt, *Der Westfälische Frieden – eine neue Ordnung für das Alte Reich?* In: *Der Staat*, Beiheft 10: *Wendemarken der deutschen Verfassungsgeschichte*, Berlin 1993, S. 45–83; H. Langer, *Der Westfälische Friede. Pax Europaea und Neuordnung des Reiches*, Berlin 1994; K. G. Kaster/ G. Steinwascher (Hrsg.), „...zu einem stets währenden Gedächtnis“. *Die Friedenssäle in Münster und Osnabrück und ihre Gesandtenporträts*, Bramsche 1996.



Westfälischer Friedenskongreß zu Münster

hier gering, was die Ernährung der Kongreßteilnehmer sicherstellte. Während der Beratungen waren beide Städte neutralisiert und von Kriegshandlungen ausgeschlossen. Trotz reger Verbindungen zwischen den beiden Verhandlungs-orten lassen sich Schwerpunkte hinsichtlich der Verhandlungspartner und -gegenstände feststellen. In Münster verhandelten vor allem die Gesandten des Kaisers, Frankreichs, Spaniens, der Niederlande und die Mehrzahl der katholischen Reichsstände. Internationale Probleme standen hier im Mittelpunkt. Als wichtige Friedensvermittler, vor allem zwischen den katholischen Mächten, fungierten der päpstliche Nuntius Fabio Chigi, der spätere Papst Alexander VII.⁶⁰, und der Gesandte der Republik Venedig, Aloise Contarini. In Osnaabrück fanden hauptsächlich die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und Schweden statt. Ein zentraler Gegenstand waren in diesem Zusammenhang Reichsverfassungs- und Religionsfragen.

Im Dezember 1644 wurde der Kongreß eröffnet. Bis kurz vor seinem Ab-

⁶⁰ K. Repgen, Fabio Chigis Instruktion für den Westfälischen Friedenskongreß. In: Römische Quartalschrift 48 (1953), S. 79–116; Ders., Wartenberg, Chigi und Knöringen im Jahre 1645. Die Entstehung des Plans zum päpstlichen Protest gegen den Westfälischen Frieden als quellenkundliches und methodisches Problem, in: Dauer und Wandel der Geschichte. Festschrift für Karl von Raumer, Münster 1966, S. 213–268; H. Galen (Hrsg.), Münster und Westfalen zur Zeit des Westfälischen Friedens geschildert durch den päpstlichen Gesandten Fabio Chigi. Münster 1997.

schluß am 24. Oktober 1648 dauerten die Kriegshandlungen an, weil die kriegführenden Mächte ihre Verhandlungsposition verbessern wollten. Zu den Gründen, die die Eröffnung der Friedensversammlung hinauszögerten, gehörte neben Protokoll- und Zeremonialstreitigkeiten, in denen sich machtpolitische Ansprüche und Forderungen widerspiegeln, die Diskussion über die Frage, ob auch die Reichsstände am Kongreß teilnehmen sollten. Der Kaiser sprach sich gegen deren Teilnahme aus, weil er den Friedensvertrag auf die Beziehungen zu den auswärtigen Mächten beschränken wollte und sich als Repräsentant des Reiches nach außen verstand. Die innerdeutschen Fragen sollten auf einem späteren Reichstag gelöst werden, wo sich die kaiserliche Autorität stärker zur Geltung bringen konnte, während die Teilnahme der Stände am Friedenskongreß und ihre Mitbestimmung Ergebnisse präjudizierten und eine Anerkennung ihrer Souveränität implizierten. Aus entgegengesetzten Gründen, mit der Absicht, die kaiserliche Position zu schwächen, bestanden Schweden und Frankreich auf der Teilnahme der Reichsstände, ebenso diese selbst. Dem Beharren der Großmächte konnte sich der Kaiser nicht widersetzen. Im September 1645 wurden die Stände als vollberechtigte Teilnehmer „cum iure suffragii“ zugelassen. Diese beanspruchten das Stimmrecht aus eigenem, nicht vom Kaiser verliehenem Recht. Sie waren am Kongreß „wie am Reichstag“ beteiligt, „ohne daß das so bezeichnet worden wäre“.⁶¹ Trotz der Teilnahme der Stände fielen die wesentlichen Entscheidungen in den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Großmächten.

Mit Ausnahme Rußlands, des Osmanischen Reiches und Englands, das im Bürgerkrieg verstrickt war, waren fast alle europäischen Staaten am Westfälischen Friedenskongreß beteiligt, der damit der erste internationale Kongreß der Neuzeit war. Keiner der führenden Staatsmänner oder Souveräne war anwesend; die einzelnen Staaten waren durch Gesandte vertreten, die allerdings keine Generalvollmachten besaßen und sich eng an ihre Instruktionen zu halten hatten. Bei neuen Entwicklungen mußten sie deshalb von ihren Regierungen Weisungen erbeten. Etliche Staaten hatten mehrere Gesandte geschickt, die „in der Regel keineswegs einig, sondern Vertreter durchaus unterschiedlicher Positionen waren“.⁶² Dies trug ebenso zu Verzögerungen und zur langen Dauer des Kongresses bei wie die hohe Anzahl von Teilnehmern, die sich zeitweise auf bis zu 148 Diplomaten belief, und die Verteilung auf zwei Verhandlungsorte.

⁶¹ A. Reese (wie Anm. 59), S. 23.

⁶² Ebd., S. 35.

Eine Zentralfigur des Kongresses war der kaiserliche Gesandte Maximilian Graf von Trautmannsdorff⁶³, ein langjähriger Berater Ferdinands II., der maßgeblich an der Aushandlung des Prager Friedens beteiligt gewesen war. Ursprünglich Protestant, war er zum Katholizismus konvertiert und von Ferdinand II. zum Präsidenten des Geheimen Rates ernannt worden. Während der Verhandlungen zeigte sich immer deutlicher, daß Trautmannsdorff als kaiserlicher Interessenvertreter der Sicherung und dem Ausbau der habsburgischen Hausmacht eindeutige Priorität vor der Gewährleistung kaiserlicher Rechte einräumte.⁶⁴ Dies ermöglichte auch Zugeständnisse in konfessionellen Fragen, solange das „*ius reformandi*“ des Kaisers in den habsburgischen Territorien garantiert war. Um die Reichsstände von den Schweden und Franzosen zu trennen, war Trautmannsdorff darüber hinaus zu Konzessionen in der Verfassungsfrage bereit. Um die katholische Position zu verbessern und eine Aktionsfront Frankreichs mit den Schweden und den protestantischen Reichsständen zu verhindern, zeigte er sich hinsichtlich der französischen Gebietsforderungen entgegenkommend, was allerdings Spannungen im Verhältnis zu Spanien hervorrief, dessen territoriale Verbindungen zu den Niederlanden und Oberitalien dadurch beeinträchtigt wurden. Trautmannsdorff konnte im allgemeinen mit der Unterstützung des Kaisers rechnen und war wesentlich am glücklichen Ausgang des Kongresses beteiligt.

Im Dezember 1646 erfolgten seitens des Kaisers die wichtigsten Konzessionen in der Religionsfrage. Diese betrafen die prinzipielle Gleichstellung der Protestanten, die dauernde Überlassung geistlicher Güter und die Anerkennung des Normaljahres 1624, das als Kompromiß vom sächsischen Kurfürsten Johannes Georg vorgeschlagen wurde und zwischen der protestantischen Forderung nach 1618 und 1627 aus dem Prager Frieden lag.⁶⁵ Später erfolgte noch das Zugeständnis der „Autonomie“, der freien Religionsübung der Protestanten in katholischen Gebieten, wenn sie diese während des Normaljahres praktiziert hatten. Dieses Entgegenkommen brachte Trautmannsdorff in einen Gegensatz zu der strengkatholischen Gruppe des Kongresses. Diese wollte der protestantischen Seite möglichst wenig Zugeständnisse machen und trat für die weitgehende Aufrechterhaltung des Restitutionsediktes ein. Ihr Anfüh-

⁶³ K. G. Kaster/G. Steinwascher (wie Anm. 59), S. 192 f.

⁶⁴ Vgl. K. Ruppert, Die kaiserliche Politik auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Münster 1979.

⁶⁵ F. Dickmann (wie Anm. 59), S. 443 f.

rer war Wartenberg, der über „beträchtlichen Einfluß“⁶⁶, vor allem im katholischen Rat, der Versammlung der katholischen Reichsstände, verfügte, weil er die Stimmen mehrerer Reichsstände führte. Neben der Kölner Kurstimme gehörte dazu auch die für Hildesheim.⁶⁷ Während Wartenberg für seine Stifte Osnabrück, Minden und Verden das Votum selbst ablegte oder durch seinen Official Johann Bischopping⁶⁸ führen ließ, waren die Territorien des Kölner Kurfürsten Ferdinand noch durch besondere Gesandte vertreten, die als kurkölnische Subdelegierte auftraten. Unter ihnen ragte der Paderborner Kanzler Peter Buschmann⁶⁹ heraus, der im Gegensatz zu Wartenberg eine konziliantere Haltung gegenüber den Protestanten einnahm und auf Wunsch Bayerns bei den wichtigen Schlußverhandlungen in Osnabrück im Frühjahr 1648 das kurkölnische Votum abgab. Damit war Wartenberg praktisch ausgeschaltet, wenn er auch weiter als der „kurkölnische Prinzipalgesandte“ galt.⁷⁰ Neben Buschmann, der durch Vollmacht des Kurfürsten vom 1. September 1645 auch mit der Vertretung der Bistümer Hildesheim und Paderborn beauftragt war, fungierte aufgrund kurfürstlicher Ermächtigung vom 6. Juli 1645 der Hildesheimer Kanzler Dr. Joachim Stein als Subdelegierter für Kurköln im Kurfürstenrat und für die kurkölnischen Stifte im Fürstenrat.⁷¹ Für hildesheimische Belange setzten sich an den Konferenzorten außerdem der Syndikus der Hildesheimer Ritterschaft, N. Künecke⁷², der Dechant von St. Moritz, Jakobus Mercken⁷³, Domherr Matthias von Korff gen. Schmising und der Paderborner Dompropst Dietrich Adolf von der Recke⁷⁴ ein.

⁶⁶ F. Wolff, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung*, Münster 1966, S. 60.

⁶⁷ Weitere Stimmen, die er selbst besaß oder die ihm übertragen worden waren, waren Paderborn, Münster, Lüttich, Berchtesgaden, Stablo, Osnabrück, Minden, Verden, Augsburg, Eichstätt, Regensburg, Chur und Ellwangen, seit 1646 auch noch Leuchtenberg. Ebd., S. 60 Anm. 85.

⁶⁸ M.F. Feldkamp, Art. „Bischopping, Johann“. In: E. Gatz, 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 31.

⁶⁹ Vgl. J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 6, passim.

⁷⁰ F. Wolff (wie Anm. 66), S. 60 Anm. 85.

⁷¹ W. Becker, *Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß*, Münster 1973, S. 276; J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 6, passim. Stein war in Drispensedt (Amt Hildesheim) geboren worden; er war seit 1630 Rat, seit dem 14. Oktober 1643 Hildesheimischer Kanzler und starb am 8./18. September 1649; APW II C, Bd. 2, S. 288 Anm. 5.

⁷² APW III C, Bd. 3,2, DW, S. 911, passim.

⁷³ APW III C, Bd. 3,2, DW, S. 667, passim.

⁷⁴ APW III C, Bd. 3,2, DW, S. 922, passim; APW III A, Bd. 1,1, Nr. 5, 1645 III 27, S. 20.



Adamus Adami, 1652 – 1663 Weihbischof in Hildesheim

Zu der strengkatholischen Partei zählte neben dem Vertreter Augsburgs, Johann von Leuchselring, auch der spätere Hildesheimer Weihbischof Adam Adami⁷⁵, der ab 1645 als „Bevollmächtigter der restituierten Stifts- und Goteshäuser Schwabens“ sowie des Fürstabtes von Corvey an den westfälischen Friedensverhandlungen teilnahm. Diese Gruppe unterhielt engen Kontakt zu Chigi. Die katholische Seite wurde geschwächt, als im Laufe des Jahres 1647 Kurfürst Maximilian von Bayern und der im November desselben Jahres zum Erzbischof und Kurfürst von Mainz gewählte Johann Philipp von Schönborn ihre Bereitschaft zu Zugeständnissen in der Religionsfrage und zum Abschluß des Friedens zeigten.

Die schwedischen Kriegsziele ließen sich in den Forderungen nach „assecuratio“, „satisfactio“ und „contentment“ zusammenfassen.⁷⁶ Dabei verstand man unter „assecuratio“ die Brechung der Macht des Kaisers, die mit dem Vorstoß der kaiserlichen Truppen nach Norddeutschland und an die Ostseeküste sowie

⁷⁵ H.-G. Aschoff, Art. „Adami, Adam“. In: E. Gatz, 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 1 f.

⁷⁶ S. Lundkvist, Die schwedischen Kriegs- und Friedensziele 1632–1648. In: K. Repgen (Hrsg.), Krieg und Politik 1618–1648. Europäische Probleme und Perspektiven, München 1988, S. 219–240; H. Langer, Der Westfälische Frieden und Schweden. In: M. Spieker (wie Anm. 58), S. 37–56.

mit dem Erlaß des Restitutionsediktes als Gefahr für Schweden empfunden wurde. Als Mittel zur Schwächung des Kaisers galten die Stärkung der Partikulargewalten und die Aufrechterhaltung der konfessionellen Teilung im Reich. Außerdem versuchte Schweden, sich Einwirkungsmöglichkeiten als Reichsstand in Deutschland zu sichern. Dies glaubte man durch den Erwerb von Reichsterritorien erreichen zu können, der als Entschädigung Schwedens, „satisfactio“, für sein kriegeerisches Engagement gerechtfertigt wurde. Unter „contentment“ verstand man die gebührende Entlohnung der schwedischen Kampftruppen. Eine relativ großzügige Abfindung erschien bei der Abdankung der Armee als unerlässlich, wollte Schweden auch in Zukunft angesichts seiner geringen Bevölkerungszahl über ausreichende ausländische Söldner verfügen. Um seine Großmachtstellung, die auf der Armee beruhte, nicht zu gefährden, mußte Schweden seinen Ruf aufrechterhalten, daß sich in seiner Armee „der Soldatendienst lohnte“.⁷⁷

Das französische Engagement im Dreißigjährigen Krieg richtete sich nicht in erster Linie gegen den Kaiser, sondern verfolgte das Ziel, die Umklammerung Frankreichs durch das Haus Habsburg, wie sie zur Zeit Karls V. bestanden hatte und wie sie als Folge des Bündnisses zwischen dem Kaiser und Spanien im 17. Jahrhundert weiter empfunden wurde, aufzubrechen. Somit lag den Leitern der französischen Politik, den Kardinälen Richelieu und Mazarin, auch an einer Schwächung des Kaisers, die man durch die Stärkung der Reichsstände zu erreichen glaubte, und an einer Unterbrechung der Verbindung Spaniens zu seinen europäischen Nebenländern. Die französische Politik zielte weniger auf eine „territoriale Expansion im landläufigen Sinne“⁷⁸, sondern auf den Erwerb von Brückenköpfen, wie Philippsburg und Breisach im Reich, Pinerolo und Casale in Italien, die nicht nur die Verbindung Spaniens mit den Niederlanden unterbrachen, sondern auch Möglichkeiten eines stärkeren Einwirkens auf Deutschland und Italien schufen.

Die zügige Durchführung der Restitutionsmaßnahmen durch Kurfürst Ferdinand nach dem Hildesheimer Rezeß von 1643 trug ebenso wie die bereits 1633 vollzogene Koadjutorwahl Maximilian Heinrichs von Bayern, die den Anspruch der Wittelsbacher auf Hildesheim unterstrich, zur Sicherung der Existenz des Stiftes bei und verhinderte dessen Säkularisation. Denn wie andere geistliche Territorien geriet Hildesheim bei den Friedensverhandlungen in

⁷⁷ A. Reese (wie Anm. 59), S. 29.

⁷⁸ Ebd., S. 31.

Gefahr, als „Dispositionsmasse“⁷⁹ für die Entschädigung und Befriedigung unterschiedlicher Ansprüche weltlicher Fürsten behandelt zu werden. Zwar hatte Ferdinand III. in der Instruktion für seine Gesandten vom 27. Februar 1646 seine Verantwortung für die Bewahrung des Bestandes der Reichskirche betont; aber als eine Entschädigung Brandenburgs für dessen Ansprüche auf Pommern, das Schweden für sich forderte, aktuell wurde, bot Trautmannsdorff im kaiserlichen Auftrag die Bistümer Halberstadt und Kammin sowie die Anwartschaft auf Magdeburg an. Damit regte „erstmal in der deutschen Geschichte ... der Kaiser die Säkularisation geistlicher reichsunmittelbarer Stifter an“.⁸⁰ Die Motive hierfür waren der Wunsch nach Frieden, die Furcht vor einer Invasion der Osmanen und die Absicherung eigener Hausinteressen. Es handelte sich um evangelische, aus kaiserlicher Sicht bereits „verlorene“ Stifte. Konzessionsbereit war die kaiserliche Seite auch hinsichtlich derjenigen Hochstifte, deren Konfession umstritten war, wie Osnabrück und Minden. Demgegenüber nahm man einen festen Standpunkt bei den „rein katholischen“ Stiften ein und konnte dabei auch im allgemeinen mit der Unterstützung Frankreichs rechnen, das sich wegen seiner Verbindung zum protestantischen Schweden und zu den protestantischen Reichsständen sowie den Generalstaaten ohnehin in „religiösen Legitimationsschwierigkeiten“⁸¹ befand. Hildesheim war hinsichtlich seiner Bevölkerung konfessionell gemischt, zählte aber aufgrund seiner Landesherrschaft, die durch den Goslarer Frieden gestärkt worden war, zu den katholischen Stiften, die sich des Schutzes des Kaisers und Frankreichs erfreuten. Obwohl es wiederholt von protestantischer Seite als Entschädigungsgut gefordert wurde, konnte es aufgrund dieser Gegebenheiten seine Eigenständigkeit bewahren.

Wie bereits erwähnt, spielte Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der Große Kurfürst, im August 1646 mit der Idee, als Ersatz für seine nicht zu verwirklichenden Ansprüche auf Vorpommern neben Bremen, Münster, Schweidnitz und Jauer auch das Stift Hildesheim zu fordern. Vor dieser Forderung hatten ihn allerdings seine Räte gewarnt, und wegen der geringen Durchsetzungsmöglichkeit wagten seine Gesandten sie auf dem Kongreß auch nicht ernsthaft zu vertreten.⁸² Im Dezember 1646 wiesen die Brandenburger, die

⁷⁹ Ebd., S. 38.

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

⁸² F. Dickmann (wie Anm. 59), S. 307, 318; J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 308 Anm. 12; APW III C, Bd. 3,1, DW, 1646 VIII 27, S. 567.

den Erwerb Pommerns nicht aus den Augen ließen, die Schweden auf eine Reihe norddeutscher Stifte hin; dazu gehörte neben Bremen, Verden, Osnabrück und Minden ebenfalls Hildesheim. Der von dieser Regelung in erster Linie betroffene Wartenberg sollte Halberstadt und die Koadjutorie von Mainz erhalten, was dieser allerdings entschieden ablehnte.⁸³

Der schwedische Gesandte Johann Adler Salvius⁸⁴ brachte im Februar 1647 als Entschädigung für Brandenburg noch einmal die Stifte Münster und Hildesheim gegenüber dem kaiserlichen Gesandten Isaac Volmar⁸⁵ zur Sprache, was diesen zum sofortigen Abbruch des Gespräches veranlaßte.⁸⁶ Die „Hauptgefahr“ für Hildesheim wurde jedoch abgewandt, weil Brandenburg in seinen endgültigen Entschädigungsforderungen das Hochstift nicht mehr erwähnte und Schweden auf umfassende Erwerbungen in Nordwestdeutschland als Ersatz für Pommern verzichtete.⁸⁷ Die im Sommer 1647 entwickelten Pläne des schwedischen Feldmarschalls Carl Gustav Wrangel, den Generälen und Offizieren der schwedischen Armee für „ihre müheselige arbeit“ nach dem Beispiel früherer Schenkungen Gustav Adolfs und Oxenstiernas die Stifte Hildesheim, Minden, Osnabrück und Paderborn, außerdem die Teile Münsters zwischen Ems und Weser sowie die schlesischen Fürstentümer Jauer und Schweidnitz, Sagan und Großglogau erblich zu übereignen⁸⁸, scheiterten am Widerstand Königin Christinas, die in der realistischen Einschätzung der Möglichkeiten diese Ansprüche für überzogen hielt.⁸⁹

Demgegenüber richteten diejenigen Reichsstände ihr Augenmerk auf Hildesheim, die sich durch Brandenburg oder Schweden geschädigt glaubten.⁹⁰ Dazu gehörten der Bremer Administrator Friedrich von Schleswig-Holstein, der bei einem Anfall des Erzstiftes an Schweden Hildesheim, Osnabrück und Minden forderte⁹¹, sowie die welfischen Herzöge. Anfang 1647 berichteten

⁸³ A. Knoch, Die Politik des Bischofs Franz Wilhelm von Wartenberg während der Westfälischen Friedensverhandlungen (1644–48). Diss. Phil., Bonn 1966, S. 121; APW III C, Bd. 3,1, DW, 1646 XI 9, S. 614; 1646 XII 22, S. 657 f.

⁸⁴ K. G. Kaster/ G. Steinwascher (wie Anm. 59), S. 216 f.

⁸⁵ Ebd., S. 198 f.

⁸⁶ APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 II 12, S. 706.

⁸⁷ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 315.

⁸⁸ APW II C, Bd. 3, Nr. 274, S. 514–518, hier: S. 516 f.

⁸⁹ H. Langer (wie Anm. 76), S. 53; F. Dickmann (wie Anm. 59), S. 423.

⁹⁰ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 315; G. Immler, Kurfürst Maximilian I. und der Westfälische Friedenskongreß. Münster 1992, S. 348 f.

⁹¹ APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 III 20, S. 782; 1647 V 29, S. 883 f.; vgl. auch APW III A, Bd. 4,1, Nr. 76, 1647 III 31, S. 508.

Stein und Mercken an Wartenberg, daß in Hannover im Zusammenhang mit der schwedischen Satisfaktion über die Aufteilung des Stiftes Hildesheim beraten werde; danach sollte als Ersatz für Hoya und Diepholz, das die Schweden Bremen zuschlagen wollten, das Große Stift an Celle und Calenberg fallen, während Brandenburg das Kleine Stift erhalten sollte.⁹² Im Dezember 1646 war Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg vom Magdeburger Domkapitel zum Koadjutor gewählt worden. Am 10. Februar 1647 erfolgte die Wahl Herzog Anton Ulrichs von Braunschweig-Lüneburg zum Koadjutor in Halberstadt.⁹³ Die Domkapitel hatten diese Wahlen vorgenommen, um den Anfall ihrer Stifte an Brandenburg zu verhindern. In beiden Stiften war Erzherzog Leopold Wilhelm⁹⁴ Administrator, dem in Magdeburg allerdings aufgrund der Bestimmungen des Prager Friedens 1635 August von Sachsen gefolgt war. Der Kaiser war bereit, beide Stifte den Brandenburgern als Ersatz für Pommern zu überlassen, und erkannte die Wahl der welfischen Herzöge zu Koadjutoren nicht an. Für die Welfen waren diese Wahlen ein Mittel, ihre Ansprüche auf Hildesheim, Minden und Osnabrück zu untermauern. Hinsichtlich Mindens konnte man von welfischer Seite aus geltend machen, daß das Hochstift im 16. Jahrhundert häufig von welfischen Herzögen regiert worden war⁹⁵ und auch noch im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts mit Christian von Braunschweig-Lüneburg einen Administrator aus dem welfischen Haus besessen hatte. Hinsichtlich Mindens scheiterte allerdings die welfische Forderung an den Ansprüchen Brandenburgs. Bezüglich Hildesheims hatten die welfischen Ansprüche nach der Einigung von 1642/43 mit dem Kaiser bzw. dem Kölner Kurfürsten an Überzeugungskraft verloren.⁹⁶ Erheblichen Widerstand leistete gegen alle diese Pläne Wartenberg, der die Forderungen Lüneburgs als „unverschampt und unbillich“ bezeichnete.⁹⁷ Demgegenüber zeigte sich Trautmannsdorff entgegenkommender. Auch er wollte dem welfischen Verlangen nach den Stiften Hildesheim, Minden und Osnabrück nicht nach-

⁹² APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 I 5, S. 667.

⁹³ F. Dickmann (wie Anm. 59), S. 319 f.; K. Ruppert (wie Anm. 64), S. 288–290; A. Knoch (wie Anm. 83), S. 138–140; J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 315; vgl. APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 II 26, S. 744 f.

⁹⁴ A. Leidl, Art. „Leopold Wilhelm, Erzherzog von Österreich“. In: E. Gatz, 1648–1803 (wie Anm. 8), S. 265–267.

⁹⁵ Vgl. H.-G. Aschoff, *Dynastische Interessen* (wie Anm. 2).

⁹⁶ Dies war auch die Meinung Jan Oxenstiernas; vgl. APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 III 6, S. 761.

⁹⁷ A. Knoch (wie Anm. 83), S. 138.

geben, hoffte aber, da sich eine Abfindung der Welfen nicht vermeiden lasse, daß diese sich mit der Expektanz auf eines dieser Stifte begnügen würden.⁹⁸ Da Minden wegen des brandenburgischen Widerstandes, Hildesheim wegen der Verträge von 1642/43 und des Rückhaltes am Hause Wittelsbach hierfür nicht in Frage kamen, deutete sich eine Berücksichtigung welfischer Interessen hinsichtlich des Fürstbistums Osnabrück an, was schließlich zur „successio alternativa“ in diesem Hochstift führte.

Stärker als die Existenz des Hochstiftes Hildesheim blieben seine inneren Verhältnisse umkämpft.⁹⁹ Dabei geriet vor allem der Hildesheimer Rezeß von 1643 in die Diskussion; insbesondere ging es um die auf 70 bzw. 40 Jahre den Protestanten gewährte Religionsfreiheit, die gleichzeitige Einführung des katholischen Bekenntnisses in protestantischen Ortschaften (Simultaneum), was auch eine Miteinweisung in den protestantischen Kirchenbesitz bedeutet hätte, und um die Rückgabe der Klöster im Großen Stift. Nach der Einigung auf das Normaljahr als Richtschnur für den konfessionellen Besitzstand war es das Bestreben der protestantischen Seite, diese Bestimmung ohne Ausnahme in allen Territorien zur Geltung zu bringen und frühere Religionsvereinbarungen außer Kraft zu setzen. Dies lief auf die Aufhebung des Hildesheimer Religionsrezesses hinaus. Demgegenüber bestanden der Kaiser und die Katholiken auf der Gültigkeit der Verträge, zeitweise mit besonderer Erwähnung Hildesheims. Nach der Anerkennung des Normaljahres und der prinzipiellen Gleichberechtigung der Protestanten sowie der permanenten Überlassung geistlicher Güter an sie gab Trautmannsdorff trotz des Widerstandes Wartenbergs und der streng-katholischen Partei im Mai 1647 auch in diesem Punkt nach. In der kaiserlichen Fassung des Autonomieartikels, der die prinzipielle Duldung der Protestanten in Gebieten einer katholischen Landesherrschaft mit Ausnahme der kaiserlichen Erblände zugestand, wurde der Hildesheimer Religionsrezeß ausdrücklich aufgehoben.¹⁰⁰ Wartenberg war im Sommer 1647 bereit, die im Religionsrezeß vorgesehene zeitliche Begrenzung der protestantischen Religionsübung zu akzeptieren, wenn die beiden anderen Problempunkte, das Simultaneum und die Feldklöster, garantiert blieben.¹⁰¹ Die endgültige Entscheidung

⁹⁸ K. Ruppert (wie Anm. 64), S. 289.

⁹⁹ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 315 f.

¹⁰⁰ APW III C, Bd. 3,2, DW, S. 921 Anm. 1.

¹⁰¹ APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 V 11, S. 864 f.; 1647 V 20, S. 874 f.; 1647 VI 9, S. 896–899; 1647 VI 24, S. 921–929; 1647 VI 30, S. 932–935.

fiel im Frühjahr 1648 in Osnabrück.¹⁰² Die Einigung in der Hildesheimer Frage stellte einen Kompromiß dar. Kölnerseits gab man seine Bereitschaft zur Aufhebung der zeitlichen Duldung der Protestanten im Stift zu erkennen. Die Protestanten gaben ihre Forderung nach Aufhebung des gesamten Religionsrezesses auf und waren zum Nachgeben in der Klosterfrage bereit, von der man glaubte, daß an ihr Kurfürst Ferdinand besonders viel lag. Ursprünglich wollten die kaiserlichen Unterhändler sogar in dieser Frage nachgeben und den Protestanten auch alle vor dem Vertrag innegehabten Güter zugestehen; jedoch bestand die Kölner Seite darauf, daß den Protestanten nur die im Vertrag bezeichneten Güter zufallen sollten, so daß die Feldklöster im katholischen Besitz blieben.¹⁰³ Nachdem man bei den kaiserlich-schwedischen Verhandlungen anfangs lediglich fünf bzw. sechs Klöster anbieten wollte, gestand man in den Sonderverhandlungen am 10./11. März 1648 alle neun Feldklöster zu. Ungelöst blieb einstweilen das Problem des Simultaneums. Auf katholischer Seite hielt man diesen Punkt wegen der prinzipiellen Anerkennung des landesherrlichen Religionsrechtes für gelöst. Den schärfsten Widerstand leisteten die Schweden, die auch hier die unzweideutige Anwendung des Normaljahres forderten. Bereits im Sommer 1647 hatte man schwedischerseits den Hildesheimer Vertrag vehement angegriffen und erklärt, sinetwegen den Krieg notfalls fortzusetzen.¹⁰⁴ Da nach der Vorstellung des Kurfürsten die Katholiken am Kirchenbesitz der Protestanten beteiligt sein sollten, wäre der auf dem Normaljahr beruhende konfessionelle Besitzstand nicht gewährleistet gewesen. Johann Oxenstierna¹⁰⁵, der Sohn des Kanzlers und schwedischer Gesandter, befürchtete „neuen Disput, Zanck und Unruhe“, wenn man in der Normaljahrsregelung auch nur „ein Haar breit abweichen“¹⁰⁶ werde. Katholischerseits wies man zuweilen auch darauf hin, daß der Kurfürst für die Katholiken neue Kirchen bauen lassen wolle und man ihm die Zulassung von Katholiken an protestantischen Orten nicht verwehren könne; eine eindeutige Distanzierung von einer Miteinweisung der Katholiken in den protestantischen Kirchenbesitz unterblieb jedoch, was den Widerstand der Protestanten gegen das Simultaneum bestärkte. Um den Friedensprozeß nicht zu gefähr-

¹⁰² J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 343–346; J. Stillig (wie Anm. 1), S. 228 Anm. 59.

¹⁰³ J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 343 Anm. 185; APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 VII 16, S. 950 f.

¹⁰⁴ APW III C, Bd. 3,2, DW, 1647 VII 17, S. 952.

¹⁰⁵ K.G. Kaster/G. Steinwascher (wie Anm. 59), S. 214 f.

¹⁰⁶ Zit. nach J. F. Foerster (wie Anm. 8), S. 344.

den, gaben die Kaiserlichen im Unterschied zu den intransigenten katholischen Vertretern in der abschließenden Vereinbarung vom 18. März 1648 in der Frage des Simultaneums nach. Sie bestanden nicht mehr auf seiner Anerkennung im Sinne des Hildesheimer Religionsrezesses. Die Frage, ob die einfache Nebeneinführung dem Normaljahr widersprach und der Kurfürst befugt war, in protestantischen Orten katholische Kirchen zu bauen, ohne das protestantische Kirchengut anzugreifen, wurde nicht eindeutig beantwortet und blieb späterer Interpretation des Friedenswerkes vorbehalten.¹⁰⁷

Gegen Schluß verlagerte sich der Schwerpunkt der Friedensverhandlungen nach Osnabrück, nicht zuletzt um den Einfluß des Nuntius und des spanischen Gesandten einzuschränken. Hier wurden am 15. und 16. September 1648 die beiden Friedensverträge des kaiserlich-französischen und des kaiserlich-schwedischen Friedens paraphiert. In den kaiserlich-schwedischen Frieden wurde der Reichs- und Religionsfrieden zwischen dem Kaiser und den katholischen Reichsständen einerseits und den evangelischen Reichsständen andererseits eingefügt (IPO). Der Osnabrücker Frieden wurde dann in den münsterischen Frieden zwischen dem Kaiser und Frankreich (IPM) inseriert. Die Unterzeichnung erfolgte am 24. Oktober 1648 in Münster.¹⁰⁸ Die Signatarmächte übernahmen die Garantie des Friedens im allgemeinen und des Reichs- und Religionsfriedens im besonderen. Hinsichtlich des Vertragsinhaltes sind drei große Bereiche zu unterscheiden: die territorialen Regelungen, die deutschen Verfassungsfragen und die konfessionellen Bestimmungen. Frankreich erhielt sämtliche habsburgischen Besitztitel im Elsaß. Zwar blieb den Reichsständen hier ihr Besitz *de jure* gewährleistet. Jedoch war dieser Besitz durch später geltend gemachte französische Ansprüche im Rahmen der Reunionen gefährdet. Die Bistümer Metz, Toul und Verdun schieden – nach französischen Vorstellungen hinsichtlich ihres Diözesangebietes – aus dem Reichsverband aus und fielen an Frankreich, das außerdem den rechtsrheinischen Brückenkopf Breisach und das Besatzungsrecht in Philippsburg erhielt. Schweden wurde mit Vorpommern unter Einschluß von Stettin und der Insel Rügen sowie mit den Fürstbistümern Bremen und Verden entschädigt, was ihm die Kontrolle über die Mündungen von Weser, Elbe und Oder und die volle Reichsstandschaft sicherte. Als „contentment“ für seine Armee erhielt es

¹⁰⁷ K. Ruppert (wie Anm. 64), S. 337 Anm. 262.

¹⁰⁸ Text der Verträge u. a. K. Müller (Bearb.), *Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648*, Bern 1949.

anstatt der ursprünglich geforderten 20 Mio. Taler nur 5 Mio. Für den Verzicht auf Vorpommern, auf das Brandenburg aufgrund von Erbverträgen Ansprüche geltend gemacht hatte, wurde das Kurfürstentum neben Hinterpommern mit den Stiften Halberstadt, Kammin und Minden sowie der Anwartschaft auf Magdeburg entschädigt. Die Souveränität der Eidgenossenschaft wurde anerkannt. Die Niederlande, die bereits am 30. Januar 1648 mit Spanien Frieden geschlossen hatten, schieden offiziell aus dem Reichsverband aus.

Der Westfälische Frieden galt als Reichsfundamentalgesetz und hatte damit gleichen Verfassungsrang wie die Goldene Bulle von 1356. Zu den wichtigsten innerdeutschen Verfassungsfragen gehörten die Bestimmungen über Amnestie und Restitution. Danach wurde die Reichsacht gegen alle Kriegsteilnehmer aufgehoben und der territoriale Besitzstand von 1618, wenn auch mit Ausnahmen, wiederhergestellt. So erhielt Karl Ludwig, der Sohn des Winterkönigs Friedrich V., die Rheinpfalz zurück und die neugeschaffene achte Kurwürde, während die Oberpfalz und die Pfälzer Kur bei Bayern verblieben. Der Westfälische Frieden erkannte das „*ius territorii et superioritatis*“, die Territorialhoheit der Reichsstände, reichsrechtlich an. Er gewährte ihnen das freie Bündnisrecht untereinander und mit auswärtigen Mächten, wenn auch ein Treuevorbehalt gegen Kaiser und Reich aufrechterhalten blieb, und räumte ihnen eine umfangreichere Mitwirkung an den Reichsgeschäften ein; so wurde das Zustimmungsrecht des Reichstages bei der Gesetzgebung und der Gesetzesinterpretation verankert, so daß kaiserliche Verordnungen, wie das Restitutionsedikt, für die Zukunft ausgeschlossen wurden. Ungeklärt blieb der Umfang der kaiserlichen Gewalt. Die Verfassungsregelungen des Friedens bedeuteten einen Sieg des ständischen Prinzips über das monarchische. Vor allem den mächtigeren Reichsständen gelang es in der Folgezeit, weitgehende Souveränität zu gewinnen.

Hinsichtlich der Konfessionsbestimmungen brachte der Westfälische Frieden die grundsätzliche Gleichheit beider Konfessionen; der Augsburger Religionsfrieden wurde als grundlegende Verfassungsnorm anerkannt und galt nicht mehr als Übergangs- oder Ausnahmeordnung. Dies schloß auch die Reformierten ein. Dieses Gleichheitsprinzip wirkte sich auf die Reichsbehörden aus, die paritätisch besetzt werden mußten. Um Religionsfragen dem Mehrheitsprinzip zu entziehen, führte man für Abstimmungen in konfessionell relevanten Belangen auf dem Reichstag das Verfahren der „*itio in partes*“ ein. Die Reichsstände traten in zwei Korpora, den „*corpus catholicorum*“ und den „*corpus evangelicorum*“, zu getrennter Beratung und Beschlußfassung ausein-

ander. Erst die Übereinstimmung beider Korpora sollte einem Reichsschluß Gültigkeit verleihen. Zur Festlegung des konfessionellen Besitzstandes hinsichtlich des unmittelbaren und mittelbaren Kirchengutes wurde das Normaljahr 1624 bestimmt. Die Entscheidung für dieses Jahr war ein Kompromiß; es lag nach dem kaiserlichen Sieg im böhmisch-pfälzischen Krieg und sicherte damit die Rekatholisierungsmaßnahmen in der Oberpfalz, in Böhmen, Mähren, Oberösterreich und im Fürstbistum Osnabrück. Auf der anderen Seite bewahrte es den Protestantismus in denjenigen Gebieten, in denen aufgrund des Restitutionsediktes Rekatholisierungsmaßnahmen durchgeführt worden waren. Die Normaljahrsregelung erkannte das „*ius reformandi*“ der Landesherrn zwar im Prinzip an, durchbrach es aber in der Praxis; denn die Freiheit der Religionsübung und des Kirchenwesens war nach dem Normaljahr garantiert und ging dem obrigkeitlichen Religionsbann vor; bei Konversionen des Landesherrn blieben Zwangsbekehrungen ausgeschlossen. Entsprechend den Gegebenheiten des Normaljahres konnte die Religionsübung in der Form des „*exercitium publicum*“ oder des „*exercitium privatum*“ für die anerkannten Konfessionen abgestuft sein; für alle Anhänger der beiden Konfessionen, denen keine öffentliche oder private Religionsübung zustand, war die „*devotio domestica*“, die Hausandacht, gewährleistet. Die kaiserlichen Erblande und die Oberpfalz waren von der Normaljahrsbestimmung ausgenommen. Hier konnte der Kaiser bzw. der bayerische Kurfürst sein volles „*ius reformandi*“ ausüben. Eine Ausnahme bildete auch das Fürstbistum Osnabrück, wo die Landesherrschaft 1624 katholisch gewesen war. Als Entschädigung für das Haus Braunschweig-Lüneburg wurde hier die „*successio alternativa*“ eingeführt, nach der einem katholischen Bischof und Landesherrn im Wechsel ein Prinz aus dem Welfenhaus folgen sollte. Die „evangelischen“ Fürstbistümer galten weitgehend als Dispositionsmasse für die territoriale Entschädigung protestantischer Kriegsmächte.

Die Normaljahrsbestimmung wirkte sich auch auf die Situation im Fürstbistum Hildesheim aus und führte praktisch zur Aufhebung des Religionsrezesses von 1643. Art. V § 33 IPO legte fest, daß Verträge zwischen Reichständen und ihren Landständen oder Untertanen über die öffentliche oder private Religionsübung nur dann in Kraft bleiben durften, wenn sie der Religionsübung des Jahres 1624 nicht zuwiderliefen.¹⁰⁹ Namentlich wurde der Hildesheimer Religionsvergleich von 1643 für nichtig erklärt. Das bedeutete, daß die dort festgelegte zeitlich eingeschränkte freie Religionsübung der Protestanten für 70 bzw. 40 Jahre in eine dauernde umgewandelt wurde, wo sie diese im

Normaljahr besaßen. Das Normaljahr 1624 wurde auch für den konfessionellen Besitzstand im Fürstbistum Hildesheim verbindlich. Lediglich die Bestimmung über die Restitution der neun Feldklöster an die Katholiken blieb nach dem IPO in Kraft. Ungeklärt blieb die Frage, ob der Fürstbischof als Landesherr befugt war, die katholische Religion dort einzuführen und auf eigene Kosten Kirchen zu bauen, wo 1624 Protestanten lebten.

In den Jahren nach dem Westfälischen Frieden, der den Bestand des Fürstbistums Hildesheim für nächsten 150 Jahre sicherte, versuchten die Bischöfe wiederholt, das katholische Kirchenwesen im Hochstift auszubauen.¹¹⁰ So erteilte Fürstbischof Maximilian Heinrich von Bayern (1650–1688) die Genehmigung zur Gründung eines Annunziatenklosters in Hildesheim; er berief Kapuziner nach Peine und Hildesheim sowie Dominikaner nach Gronau und baute die Amtspfarreien aus. Diese Klostergründungen und die Neueinrichtung von Gottesdienststationen wurden von protestantischer Seite als Verletzung der Normaljahrsbestimmung angesehen und stellten einen Teil der Beschwerden dar, die von der Landschaft gegen den Bischof erhoben wurden. Die evangelischen Stände fanden Rückhalt an den welfischen Herzögen, die sich als Schutzmacht des Protestantismus im Stift verstanden. Die Gefahr eines Eingreifens der Herzöge legte den Bischöfen Zurückhaltung in der Ausübung ihrer Kirchenpolitik auf und beeinträchtigte den weiteren Ausbau des Katholizismus im Fürstbistum Hildesheim.

¹⁰⁹ Art V § 33 lautete: „Pacta autem, transactiones, conventiones aut concessionones, quae inter tales immediatos imperii status eorumque status provinciales et subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo et conservando antehac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus observantiae dicti anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis sed annihilatis omnibus anni millesimi sexcentissimi vicesimi quarti observantiae, utpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus, et inter illa, quae episcopus Hildesiensis et duces Brunsvico-Lüneburgenses de religione eiusque exercitio statuum et subditorum episcopatus Hildesiensis nonnullis pactis anno millesimo sexcentesimo quadragesimo tertio transegerunt. Excipiaturo vero a dicto termino et catholicis reserventur novem monasteria in episcopatu Hildesiensi sita, quibus duces Brunsvicenses certis conditionibus eodem anno cesserunt. K. Müller (wie Anm. 108), S. 37.

¹¹⁰ Vgl. H.-G. Aschoff, Katholizismus (wie Anm. 1), S. 223f., 241–246.